

Dietrich Busse

Begriffsstrukturen und die Beschreibung von Begriffswissen.

Analysemodelle und –verfahren einer wissenschaftlich ausgerichteten Semantik (am Beispiel von Begriffen aus der Domäne Recht).

1. Einleitung
2. Begriffe, Begriffstheorie, Begriffsanalyse
3. Das Begriffsmodell der Frame-Theorie (Was ist Frame-Semantik)
4. Warum Frame-Semantik?
5. Frame-analytische Zugänge zu juristischen Begriffen:
 - 5.1 Beispiele aus dem Strafrecht
 - 5.2 Beispiele aus dem Zivilrecht
 - 5.3 Diskussion der Analysen und offene Fragen
6. Leistungen und Grenzen frame-semanticischer Begriffsanalysen
7. Literatur

1. Einleitung

Dass menschliches Wissen, zumal hochgradig abstraktes Wissen wie in der Institution Recht, begrifflich strukturiert ist, ist eine Binsenweisheit, soweit man akzeptiert, dass mit dem Terminus „Begriff“ oder seiner Ableitung „begrifflich“ nicht nur (oder nicht in erster Linie) Wörter, also sprachliche Zeichen, sondern vornehmlich die hinter den Wörtern stehenden, von ihnen „aktivierten“ gedanklichen Inhalte bzw. Wissensbestandteile gemeint sind. Auch wenn nicht selten gravierende philosophische und sprachtheoretische Zweifel am Begriff „Begriff“ und vor allem an vielen gängigen, mit diesem Terminus verbundenen theoretischen und philosophischen Konzeptionen angemeldet worden sind, so erfreut sich dieser Terminus und die Idee einer Wissensanalyse in Form einer Begriffsanalyse nach wie vor (oder sollte man sagen: wieder?) einer gewissen Beliebtheit und Aktualität. In der Jurisprudenz mag dies (insbesondere in der Auslegungstheorie und Methodenlehre) in Erinnerung an die Auseinandersetzungen über die sog. „Begriffsjurisprudenz“ des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts und angesichts von als theoretisch viel „moderner“ erscheinenden theoretischen Bewegungen wie dem „pragmatic turn“ oder dem „medial turn“ wie ein Rückfall in überwunden geglaubte vormoderne Theorie-Sphären erscheinen – dies kann jedoch nichts daran ändern, dass in neueren und neuesten Tendenzen einer kognitionswissenschaftlich untermauerten Kognitions-, Wissens- und Bedeutungsforschung häufig die Termini „Begriff“ bzw. „concept“ im Mittelpunkt der theoretischen Modelle stehen.

Insbesondere in der neueren Kognitionswissenschaft (als einer Zusammenführung von kognitionspsychologischen, philosophisch-denktheoretischen, linguistisch-sprachtheoretischen und *artificial-intelligence*-Modellen) stehen meistens Begriffe (concepts) und Begriffsstrukturen (conceptual structures, ontologies) im Mittelpunkt der theoretischen Überlegungen. Avanciertere Modelle aus diesem Umkreis unternehmen dabei durchaus Versuche, das beim Terminus „Begriff“ (concept) stets mitschwingende prekäre Verhältnis von Individualität und Sozialität, von individualpsychologischer Verfügung und überindividuellem, konventionellem, gesellschaftlichem Charakter der begriffskonstituierenden Wissensstrukturen, von konkreter einzelfallbezogener und situativer Realisierung (token) und allgemei-

ner einzelfallübergreifender Wissensstruktur (type) theoretisch aufzuklären. Insbesondere die in diesem Umfeld aus Anstößen aus Linguistik und Kognitionswissenschaft entstandene Theorie der *Frames* (oder *Wissensrahmen*) bietet ein Modell, mit dem die Struktur des begrifflichen (oder, wenn diese Ausdrucksweise mehr zusagt: begriffsbezogenen) Wissens nicht nur erklärt, sondern auch praktisch beschrieben werden kann. Während in der herkömmlichen Begriffsforschung aller Disziplinen (meist, aber nicht nur, zum Ziele und im Umfeld der *Begriffsgeschichte* empirisch ausgeführt) eher eine hermeneutische – oft stärker intuitive – Form der Beschreibung von Begriffsstrukturen bzw. -bedeutungen vorherrscht, wäre von einer systematischen Begriffsanalyse zu fordern, dass sie sich (so weit es im Feld der Wissensanalyse und Semantik überhaupt möglich ist) im größtmöglichen Umfang reflektierter und systematischer methodischer Schritte der Exploration wie der Beschreibung des Begriffswissens bedient.

Der vorliegende Aufsatz soll am Beispiel der Analyse von Rechtsbegriffen aus verschiedenen Gebieten des deutschen Rechts zeigen, wie eine solche systematische Analyse mit den Mitteln der sog. Frame-Semantik aussehen kann. Dabei wird unterstellt, dass die vorgeschlagene (oder eine mit ihr verwandte) Vorgehensweise als universale Theorie und Methode übertragbar auf andere Begriffs-Domänen (Disziplinen) ist, und dass sie insbesondere (und zwar mehr als andere, ältere Modelle der semantischen und Begriffsanalyse) dazu geeignet ist, gerade die Strukturen sehr komplexer abstrakter Begriffe und Begriffssysteme offenzulegen und zu beschreiben, wie sie für das Recht (aber auch für andere Disziplinen, wie Philosophie, Geschichte usw.) einschlägig sind. Nach einer kurzen Reflexion einiger wichtiger theoretisch-grundbegrifflicher sowie methodischer Probleme und Aspekte von Begriffen, Begriffstheorie und Begriffsanalyse soll zunächst das Begriffsmodell der Frame-Analyse (bzw. Wissensrahmen-Analyse) kurz skizziert werden, bevor die Frage beantwortet wird, aus welchen Gründen genau dieses Modell für das deskriptive begriffsanalytische Vorgehen ausgewählt wurde. Danach soll an verschiedenen Beispielen für deutsche juristische Begriffe aus den beiden wichtigsten Rechtsgebieten das Vorgehen bei der Analyse und Beschreibung komplexer Begriffsinhalte und -strukturen demonstriert werden, um danach über Leistungen und Grenzen frame-semantischer Begriffsanalysen – insbesondere auch in Hinblick auf die Ziele einer Begriffsgeschichte – zu reflektieren.

2. Begriffe, Begriffstheorie, Begriffsanalyse

Die in vielen Beiträgen zu sprachlichen Problemen (in- und außerhalb der sprachbezogenen Wissenschaften und selbst in der Sprachphilosophie) oft unreflektierte Verwendung der Termini „Begriff“, „Konzept“ und „Bedeutung“ verweist darauf, dass ihr Verwendungshintergrund zunächst die Alltagssprache oder der fachwissenschaftlich geprägte, sprachtheoretisch nicht reflektierte Gebrauch ist. Insofern zum Bezugspunkt semantischer Analyse die Einheit „Begriff“ ausgewählt wird, kommt darin eine bestimmte Auffassung von Funktion und Stellenwert von „Begriffen“ zum Ausdruck, die diesen eine zentrale Rolle im Prozess der sprachgebundenen Aneignung (oder Konstitution) von Wirklichkeit (oder Wissen über dieselbe) zuschreibt. Im alltagssprachlichen Umgang werden die Ausdrücke „Begriff“ und „Wort“ nicht klar unterschieden. Bedeutungserläuterungen, wie sie z.T. in Wörterbüchern anzutreffen sind, die das Stichwort „Begriff“ erläutern mit „Bedeutungsinhalt eines Wortes, Vorstellungsinhalt“,¹ treffen auf keinen Fall den

¹ Wahrig 1979, Sp. 614 f.

umgangssprachlichen Gebrauch dieses Ausdrucks. In vielen, wenn nicht den meisten nicht fachspezifischen Verwendungen wird „Begriff“ mit „Wort“ synonym (wenn auch nicht deckungsgleich) gebraucht. Das Alltagsverständnis spiegelt damit die Tatsache, dass Vorstellungsinhalte nicht so ohne weiteres von den sie tragenden Wörtern zu trennen sind. Dennoch werden „Wort“ und „Begriff“ in der Umgangssprache nicht völlig identisch gebraucht. Der Bedeutungsschwerpunkt von „Wort“ liegt eindeutig beim spezifisch Sprachlichen, Zeichenhaften (Ausdrucksseite mit Bedeutung), während bei „Begriff“ der Aspekt des Ausdrucksseitigen gegenüber der Betonung der Bedeutung (Inhaltsseite, als Moment des Geistigen, des „Bergreifens“) zurücktritt. Allerdings löst die Umgangssprache die intellektuelle Seite des Zeichens bei der Verwendung von „Begriff“ nicht völlig vom spezifisch Sprachlichen, vom Wortcharakter des Sprachzeichens ab, wie dies in wissenschaftlichen Texten oft geschieht. Die Umgangssprache als rudimentäres Reservoir jahrhundertelanger Theoretisierungsprozesse reflektiert so das Schwanken in der Definition von „Begriff“, das die Sprachreflexion seit Platon durchzieht.

Durch Platon² wurden gleich zu Beginn sprach- und wissenstheoretischer Reflexion die Weichen gestellt auf eine Ontifizierung geistiger Vorstellungen, die diesen (zumindest im naiven Bewusstsein) Ding-Charakter, oder wenigstens eine Existenzform zusprach, wie sie den materiellen Gegenständen zugesprochen wurde. Durch die Konstruktion des „unveränderlichen Wesens“ der Dinge, als deren Ausdruck Platon die Begriffe bestimmte³, das natürlich durch die Reflexion des Menschen gesetzt ist, und durch seine Projizierung in die Einzeldinge, macht dieser sich die Dinge zu eigen, unterwirft sie (nun auch bewusst-theoretisch, nicht nur praktisch) seiner Bestimmung. Konsequenter führt Aristoteles diesen Gedanken weiter, indem er als wissenschaftliche Begriffe nur solche zulässt, die durch Definition bestimmbar sind. Zugleich vertieft er die Trennung von Begriff und sprachlichem Zeichen.⁴ Zugleich führt Aristoteles die qualitative Unterscheidung zwischen „begriffsfähigen“ Wörtern, nämlich solchen, für die umstandslos ein Begriff angenommen werden kann, und „einfachen“ Wörtern, die aufgrund ihrer Bedeutungsvielfalt nicht „auf einen Begriff zu bringen“ sind, ein. Dieses Verschwimmen der Unterscheidung von Begriff und Wort war in der mittelalterlichen Philosophie noch zurückgedrängt. Von Boethius über Abälard bis Ockham sind Begriffe „die natürlichen Zeichen der Dinge im Bewusstsein, die durch Zeichen (Wörter), deren Bedeutung auf Übereinkunft beruht, bezeichnet werden“.⁵ Hier wie auch noch bei Locke (Wörter stehen ausschließlich für die „ideas in the mind“) wird die philosophische Unterscheidung zwischen sprachunabhängigem Geist und gedankenbezeichnendem Wort konsequent durchgehalten. Begriffe sind hier nichts anderes als die Widerspiegelungen der äußeren Dinge im Bewusstsein. Erst bei Kant kommt die synthetisierende Leistung des Geistes ins Blickfeld, die freilich in der Anschauung ihre Grenzen findet. Bei ihm ist „der Begriff der Anschauung entgegengesetzt, denn er ist eine allgemeine Vorstellung dessen, was mehreren Objekten gemein ist“.⁶

Die genannten beiden Determinanten des allgemein verbreiteten Verständnisses von „Begriff“, zum einen Begriff als abstrahierende Zusam-

² Vgl. Haller 1971, Sp. 780.

³ Vgl. Haller 1971, Sp. 781.

⁴ Vgl. Haller 1971, Sp. 781.

⁵ Haller 1971, Sp. 782.

⁶ Kant, Logik, § 1,2; zit. nach Haller 1971, Sp. 783.

menschau von Ding-Eigenschaften, zum anderen Begriff als höherwertiges Wort (in Bezug auf seine abstraktive Funktion), bestimmen bis heute weitgehend das Alltagsbewusstsein. Die „sprachliche Wende“ der Begriffsdiskussion im 19. Jahrhundert (z.B. Vico, Hamann, Herder, Humboldt) mit der (bei Humboldt am weitesten gehenden) Deutung der wissenskonstituierenden Leistung der Sprache (und zwar als Sprache, in der Rede) hat sich weder im Alltagsverständnis noch in der wissenschaftlichen (auch nicht der sprachwissenschaftlichen) Diskussion völlig durchsetzen können. Der Aspekt, dass sprachliche Zeichen in kommunikativen Äußerungsakten gebraucht werden, und dass dieser Gebrauch nicht nur die sinnstiftende, sondern auch die wirklichkeitskonstitutive Kraft der Sprache ausmacht, musste hinsichtlich der Definition von „Begriff“ und „Wort“ und ihrer Unterscheidung übersehen werden von einer Sprachauffassung, die das Denken (und damit auch die gedankliche Seite der Begriffe) als selbständig gegenüber der als reines Vermittlungsinstrument missverstandenen Sprache sehen wollte.

Das Problem jeder Begriffsanalyse ist die Einholung der (in einer überkommenen Sprachauffassung) als rein gedanklich und somit individuell aufgefassten Begriffe durch das individuenübergreifende Medium der Sprache in Form einzelner sprachlicher Zeichen. Die Auffassung von Begriffen als rein kognitiven Entitäten führt zur Privatheit jeder begrifflichen Vorstellung, wenn nicht die Konstitution der Vorstellungen (oder moderner ausgedrückt: der kognitiven Repräsentationen) als ein genuin sprachlicher Prozess nachgewiesen werden kann. Eine völlige Privatheit begrifflicher Vorstellungen kann nicht akzeptiert werden, wenn mit der Begriffsanalyse die Analyse personenübergreifenden (und nur in diesem Sinne objektiven) Wissens dargestellt werden soll. Begriffe müssen, via Sprache als Verständigungsprozess, intersubjektiv „objektivierbar“ sein. Nach Wittgenstein lernen wir die Begriffe mit den Bedeutungen der Wörter in deren Gebrauch, sie sind nichts Abschließbares, Begrenztes.⁷ Ein einzelnes Wort hat dabei für uns Bedeutung nur, indem es in einem konkreten Kontext gebraucht wird, und nur auf dem Hintergrund der von der Sprache konstituierten Bedeutungssysteme, von Wittgenstein „Sprachspiele“ genannt. „Wenn sich die Sprachspiele ändern, ändern sich die Begriffe, und mit den Begriffen die Bedeutungen der Wörter.“⁸ Und mit ihnen ändern sich für uns die Sachen, auf die wir uns mit den Wörtern beziehen, ändert sich unser Bild der Wirklichkeit. Wittgenstein verwendet „Begriff“ und „Wort“ oft nahezu synonym und macht damit deutlich, dass für ihn das, was ein Begriff verkörpert, nur in Bezug auf Wortverwendungen (und das heißt: auf Wortbedeutungen) erklärt und „begriffen“ werden kann. Die Wortverwendung dient als „Beispiel“, als „Paradigma“ für das, was als „Sache“ aufgefasst werden soll, und kann ihrerseits nur im Kontext des zugehörigen Sprachspiels Bedeutung haben.

Was gemeinhin als „Begrifflichkeit“ bezeichnet wird, scheint ein Konglomerat von Merkmalszuschreibungen, Abstraktionen, Quer- und Situationsbezügen zu sein, welches Resultat der Kenntnis einer Vielzahl kommunikativer Akte ist, in denen einzelne Sprachzeichen als Auslöser bzw. Bezugspunkt Kristallisationen von (durch Verwendungskontexte konstituierten) Bedeutungsaspekten sein können, nie aber den „Gegenstand“ (oder den „Begriff“) als Einheit in seiner Gesamtheit repräsentieren können. Begriffsworte dienen so als Anlass der Zusammenschau von Kommunikationser-

⁷ Wittgenstein 1971, § 67 ff.

⁸ Wittgenstein 1970, § 65.

fahrungen, die nie bei allen sprechenden Individuen einer Sprachgemeinschaft exakt die gleichen sein können. Nicht einzelne Zeichenverwendungen konstituieren dasjenige, was man als „Begriff“ bezeichnen könnte, sondern die Gesamtheit (bzw. eine Vielzahl) von Zeichenverwendungen im Kontinuum von Äußerungsakten, Texten und Diskursen. Will man „Begriffe“ analytisch rekonstruieren, so muss man sie an ihrem Konstitutionsort, den Zeichenverwendungsakten im Rahmen kommunikativer Handlungen (gleichgültig, ob dies mündlich vollzogen werden oder in Form von Texten und Textbestandteilen auftreten), aufsuchen.

Es war das Missverständnis der „essentialistischen“⁹ Bedeutungstheorie, die sinnstiftende Leistung sprachlicher Verständigung den als feststehend, identisch und wesenhaft aufgefassten Bedeutungen der einzelnen sprachlichen Zeichen einer kommunikativen Äußerung zuzuschreiben. Schon Wittgenstein hat gezeigt, dass diese Auffassung mit der schillernden Variationsbreite der kommunikativen Funktionen von Zeichen in Zeichenfolgen nicht in Einklang zu bringen ist. Eine essentialistische Bedeutungstheorie kommt immer dann in Schwierigkeiten, wenn sie die Bedeutungsvielfalt erklären soll; Hilfskonzepte wie ‚Nebenbedeutung‘, ‚Konnotation‘, ‚Präsupposition‘, ‚Polysemie‘ etc. verschleiern nur das Unvermögen, das Funktionieren kommunikativer Sinn-Konstitution analytisch zu erhellen. Des Weiteren kann eine solche Bedeutungstheorie das Entstehen und den Wandel von Bedeutungen nicht erklären; es überrascht deshalb nicht, dass diese theoretische Richtung (wie der gesamte nach-saussuresche Strukturalismus) bis heute keine Theorie des Bedeutungswandels hervorgebracht hat.

Die Konzentration auf das einzelne Zeichen, das Vorziehen des Form-Aspektes gegenüber dem Prozess-Charakter sprachlicher Kommunikation verhüllen, dass das einzelne Zeichen immer nur im Zusammenhang einer ganzen kommunikativen Äußerung sinnvoll wird, die selbst wiederum im Beziehungsnetz kommunikativer Handlungszusammenhänge und von komplexen Wissensbezügen steht, welche Wittgenstein als ‚Sprachspiele‘ bezeichnete. Erst die durch das Ambiente einer kontextuellen Einbettung der sprachlichen Instrumente gegebenen epistemischen Momente ermöglichen es dem einzelnen Zeichen, im Vollzug einer kommunikativen Handlung (sei diese mündlich oder schriftlich / textuell) eine sinnvolle Funktion auszufüllen, zur Realisierung von Sinn beizutragen.

Spätestens seit der sog. „kognitiven Wende“ sind auch in Sprachwissenschaft und Sprachphilosophie wieder Modelle *en vogue*, die die „Begriffe“ als ausschließlich mentale Phänomene ansehen. Insbesondere Kognitionswissenschaftler sprechen dabei meist von einer „Ebene der Konzepte“, die manchmal fälschlicherweise als von der „Ebene der Sprache“ abtrennbar gesehen wird. Nach der hier vertretenen Auffassung stellt sich jedoch die Frage nach einer möglicherweise sprachunabhängig oder vorsprachlich existierenden Ebene der Konzepte bei der Beschreibung des Verhältnisses von Sprache und Kognition hinsichtlich der Sprache und Kognition der sprachverfügenden Menschen nicht.¹⁰ Insofern Menschen über eine Spra-

⁹ Diesen Ausdruck gebraucht Billing 1980, 33.

¹⁰ Kognitionsbezogene Evidenz bei Tieren legt es m.E. nahe, von der Möglichkeit und Existenz einer vorsprachlichen Ebene der kognitiven Kategorienbildung auszugehen. Ob man das dann schon „Konzeptebene“ nennen sollte, ist äußerst fraglich. Man darf aber auch nie vergessen, dass es auch beim sprachverfügenden Menschen Bereiche oder Ebenen der Kognition gibt, die sich der Kategorisierung und mithin der Konzeptualisierung entziehen. Deren „Inhalte“, wenn man hier diesen Begriff überhaupt verwenden kann und sollte, sind dann aber auch sprachlich nicht zugänglich, nicht direkt kommunizierbar. Siehe die einschlägige Diskussion Wittgensteins über Schmerzausdrücke.

che verfügen und sie benutzen, ist davon auszugehen, wie es Wilhelm von Humboldt so unnachahmlich ausgedrückt hat, dass „das Wort ... dem Begriff ... bedeutend von dem Seinigen hinzu [fügt].“ („Das Wort, welches den Begriff erst zu einem Individuum der Gedankenwelt macht, fügt zu ihm bedeutend von dem Seinigen hinzu, und indem die Idee durch dasselbige Bestimmtheit empfängt, wird sie zugleich in gewissen Schranken gefangen gehalten.“¹¹)

Nimmt man „Begriff“ hier als eine Chiffre für das Denken, die Episteme, die Wissensstrukturen, dann stellt sich das Verhältnis von Sprachelementen und Elementen des Wissens (der Kognition) nach Humboldt also folgendermaßen dar: Auch wenn nicht der These einer völligen Identität von Sprache (z.B. der ihr inhärenten Semantik in ihrer Summe) und Wissen (bzw. Denken) das Wort geredet werden soll, so beeinflusst doch die Tatsache, dass Epistemisches nur (oder weit überwiegend) in sprachlicher Form veräußert und damit kommuniziert werden kann, erheblich die Struktur und den Gehalt des Wissens selbst. („Das Wort fügt dem Begriff von dem Seinigen hinzu.“) Wissenselemente sind als solche nur identifizierbar, indem wir sprachliche Mittel haben, diese zu isolieren und zu evolvieren. („Das Wort macht den Begriff erst zu einem Individuum der Gedankenwelt.“) Ohne Wörter (sprachliche Ausdrucksmittel) gibt es keine identifizierbaren Gedanken (epistemischen Elemente); erst durch sie bekommt Gedankliches eine Identität, Abrufbarkeit und Wiederholbarkeit; das heißt aber auch: erst durch sie wird es wandlungsfähig und kann eine Geschichte bekommen. („Die Idee erfährt durch das Wort Bestimmtheit.“) Zugleich geben die sprachlichen Mittel dem Epistemischen Struktur und begrenzen es, spannen es gleichsam in das Korsett sprachkonstituierter Strukturen ein. („Die Idee wird durch das Wort in gewissen Schranken gefangen gehalten.“)

Die Einheit „Begriff“ kann daher, um ein vorläufiges Fazit zu ziehen, nicht völlig losgelöst von den Einheiten des Typs „Wort“ (oder genauer: „sprachliches Zeichen“) getrennt betrachtet werden. Ganz unabhängig davon, wie man zu deren Beziehung – auf theoretischer Ebene betrachtet – steht, ist völlig unabweisbar, dass ein praktischer, analytischer Zugang zu den Begriffen immer nur über die Wörter, Texte, Textkorpora erfolgen kann. Wörter (Texte, sprachlich-kommunikative Akte) sind daher der entscheidende Schlüssel zum Zugang zu den Begriffen, zu den hinter den Wörtern stehenden Inhalten, zum in Sprache kommunizierten bzw. angespielten Wissen. Das Verhältnis von Wort und Begriff erschließt sich in erster Linie über das Moment des Wissens, der Episteme. Kognitive Prozesse beim sprachbenutzenden Menschen operieren zu einem größeren (und in unserem Kontext interessanteren) Teil auf und mit Wissen, das im Gebrauch von Sprache konstituiert und strukturiert wurde. Verbindendes Moment ist die Schematisierung des Wissens und seine sich aus diesen Schematisierungen ergebende Architektur.¹² Für solche Schemabildungen ist das Konzept des *Frame* vorgeschlagen worden. In der Linguistik ist es bekannt als Konzept der „semantischen Rahmen“ im Sinne der „interpretive semantics“ von Charles Fillmore.¹³ In der allgemeinen Kognitionswissenschaft war es Marvin Minsky,¹⁴ der am Beispiel optischer Wahrnehmungen den *frame*-Charakter des für solche Leistungen notwendigen Wissens exemplifiziert

¹¹ „Ueber das vergleichende Sprachstudium“ (1820) zitiert nach Humboldt (1985, 20).

¹² Zum Aspekt der Architektur des Wissens vgl. die Überlegungen in Busse (2005).

¹³ Vgl. für einen Überblick FILLMORE (1977) und (1982); er redet dort auch von „semantics of understanding“.

¹⁴ Vgl. Minsky (1974).

hat.¹⁵ Ich verwende, um die allgemeine, grundbegriffliche Qualität dieses Konzepts zu unterstreichen, die Bezeichnung „Wissensrahmen“.

Schemabildungsprozesse (bzw. die Bildung von Wissensrahmen / Frames) sind insofern sprachlich, als nur (oder, will man es vorsichtiger ausdrücken: vor allem) der aktive Gebrauch der Schemata (frames) in Akten sprachlicher Kommunikation diese stabilisiert (auf Dauer stellt), mit Wissen anreicht und veränderlich macht. „Das Wort fügt dem Begriff von dem seinigen hinzu“ (Humboldt), indem die begriffsbildenden, aber auch die darüber hinaus gehenden epistemischen Schemata erst in ihrem Gebrauch im Kontext sprachlicher Äußerungen / Texte mit epistemischem Material (Wissenselementen) aufgeladen werden. (Bedeutungstheoretisch macht es einigen Sinn, in diesem Zusammenhang an Husserls bezüglich der Deutung von Zeichen vorgenommene Unterscheidung von „bedeutungsverleihenden“ und „bedeutungserfüllenden“ geistigen Akten zu erinnern.¹⁶ Man kann davon ausgehen, dass dieser Unterschied auch an Schemata / Frames festgestellt werden kann. Man kann dann von „voll spezifizierten“ Frames sprechen und diese von epistemisch / inhaltlich nicht voll spezifizierten Frames unterscheiden, die dann allerdings auch kein vollständiges Verstehen ermöglichen.) Da sowohl die sprachlichen Zeichen, als auch die ihrem Verstehen zugrunde liegenden Frames / Schemata nur im Kontext ihre (volle) epistemische Funktion erfüllen, kann man hinsichtlich des angemessenen Verstehens sprachlicher Zeichen (Sätze, Texte) auch von einem Vorgang der „Kontextualisierung“ sprechen.¹⁷

Sprache ist (wenn man so will) das „Medium“, in dem sich nicht nur die Artikulation und Kommunikation des gesellschaftlichen Wissens vollzieht, sondern in dem dieses zugleich als solches (d.h. als gesellschaftliches) konstituiert und strukturiert wird. Damit ist Sprache (sind die sprachlichen Erzeugnisse, wie z.B. Texte) aber keineswegs das „Archiv“ dieses Wissens. Wollte man eine archivalische Metapher in Bezug auf die Sprache überhaupt verwenden, so könnte man sie noch am ehesten als das „Findebuch“, als das „Register“ des Archivs des gesellschaftlichen Wissens charakterisieren. Dieses „Suchregister“ enthält nur Verweise; und zwar Verweise auf etwas, was jeder Sprachverstehende für sich im Prozess des Verstehens (genauer: in den Schlussfolgerungs-/Inferenz-Prozessen, die zum Verstehen führen) allererst epistemisch realisieren, konkretisieren muss. Man kann dies im Sinne Husserls als den Prozess der „Sinnerfüllung“ bezeichnen. Die Sprache als Register des Wissens erfüllt ihre Aufgabe, indem die einzelnen Zeichen und ihre spezifischen Kombinationen jeweils Wissen, (Rahmen, Schemata und Rahmen-/ Schemakomplexe) „evozieren“ (Fillmore).¹⁸ Die kognitionswissenschaftlich und linguistisch-semantisch zugleich begründete und entstandene Frame-Theorie ist ein probates Mittel, um die epistemischen Gehalte von Begriffen präziser zu erschließen und zu beschreiben, als dies in den alten Modellen der semantischen oder begrifflichen „Merkmal-Listen“ (der sog. „Checklist-Semantik“,

¹⁵ Bei ihm mit deutlichem Hinweis auf die Schema-Theorie von Bartlett 1932; zur zentralen Rolle von Bartletts Schema-Theorie für die Frame- Theorie siehe Busse 2012, 311 ff.

¹⁶ Husserl (1913, 38).

¹⁷ Der hier verwendete Kontextualisierungsbegriff ist ein epistemischer. „Kontextualisierung“ meint also so etwas wie „Situierung in einem inhaltlich strukturierten (also nicht-zufälligen, aber dennoch immer kontingenten) Gefüge von Frames / Schemata. Vgl. dazu ausführlicher Busse (2007).

¹⁸ Auf die von Fillmore (1982) eingeführte Unterscheidung von „evozieren“ und „invozieren“ gehe ich hier aus Platzgründen nicht ein. Vgl. dazu aber ausführlicher affirmativ und erläuternd Ziem (2008, 231 ff.) sowie kritisch Busse 2012, 122 ff., 203 ff, und 644 ff..

als welche sie Fillmore 1975 heftig kritisiert) möglich ist. Wie dies möglich wird und praktisch geschieht, soll nachfolgend näher erläutert werden.

3. Das Begriffsmodell der Frame-Theorie (Was ist Frame-Semantik)

Frame-Theorien (Theorien der Wissensrahmen) begreifen diese Frames (oder Wissensrahmen) in der Regel als „Strukturen aus Konzepten bzw. Begriffen“.¹⁹ Die Frame-Semantik, oder – allgemeiner betrachtet – die Frame-Theorie, so, wie sie sich heute (insbesondere in Bezug auf die Linguistik) präsentiert, ist indes kein einheitlicher Block, kein geschlossenes Modell, sondern zerfällt in unterschiedliche Konzeptionen mit Herkunft aus ganz verschiedenen Wissenschaften, die jeweils teilweise deutlich verschiedene Erkenntnisziele, Forschungsgegenstände und Grundannahmen aufweisen. So hat etwa die Frame-Semantik des Sprachwissenschaftlers Charles J. Fillmore (und des von ihm begründeten Forschungsverbundes FrameNet mit Zentrum in Berkeley) – als einzige genuin linguistische Frame-Konzeption – ihre Wurzeln in teilweise anders gearteten Überlegungen und Theoremen als die Frame-Modelle in den Kognitionswissenschaften, wie etwa die Modelle von Marvin Minsky (1974 und 1986), von Schank & Abelson (1977) und von Lawrence Barsalou (1992).

Während Fillmores linguistisches Frame-Modell seine Wurzeln und theoretischen Bezugspunkte viel stärker in der Valenzgrammatik und der aus dieser in Fillmore (1968) abgeleiteten syntaktischen Theorie der „case-frames“ (Kasusrahmen) hatte und hat, machen die kognitionswissenschaftlichen Frame-Konzeptionen von Minsky und Barsalou, oder das mit ihnen eng verwandte Skript-Modell von Schank & Abelson starke Anleihen beim Schema-Begriff des Gedächtnispsychologen Frederick Bartlett (1932). Während Fillmore als „frame-evozierende“ Worttypen zunächst vor allem Verben – in ihrer Funktion als semantische und syntaktische Strukturzentren der Satz-Rahmen – im Blick hat (und die anderen Worttypen, wie Substantive/Nomen, Adjektive, Adverbien etc. vor allem hinsichtlich ihrer Funktion in einer vom Verb dominierten semantischen bzw. Wissensstruktur beurteilt), zielt die Frame-Idee von Barsalou (1992), aber wohl auch die von Minsky (1974) zunächst vor allem auf Nomen (nominale Konzepte / Begriffe).

Wenn ein Frame (Wissensrahmen) als eine „Struktur aus Begriffen“ definiert wird, so heißt das für Fillmore einerseits und für Barsalou oder Minsky andererseits also zunächst etwas Verschiedenes. Eine Frame wäre bei Fillmore dann eine Struktur aus Konzepten/Begriffen, wie sie etwa der Semantik eines Satzes zugrunde liegt (also Begriffe für den Verbinhalt, für den Inhalt des Subjekt-Nomens, der Objekts-Nomina usw.). Hingegen wäre ein Frame etwa bei Barsalou ein epistemisch oder kognitiv gesehen in sich komplexes und strukturiertes (nominales) Konzept, das selbst wieder aus (Unter- oder Teil-) Konzepten zusammengesetzt ist; jeder Frame ist dann selbst wieder eine Struktur aus Frames, oder, in der Terminologie Barsalous: jedes Konzept (jeder Begriff) muss selbst wieder als eine Struktur aus Konzepten (Begriffen) aufgefasst werden. (Den dieser Überlegung zugrundeliegenden Gedanken der *Rekursivität* aller Framestrukturen bzw. Konzeptstrukturen bzw. Wissensstrukturen entlehnt der Kognitionswissenschaftler Barsalou übrigens aus der linguistischen Syntax-Theorie.²⁰)

¹⁹ So u.a. Fillmore 1992, 40, und 2006, 613 sowie Barsalou 1992, 31.

²⁰ Rekursivität im syntaktischen Sinn meint die Einbettung einer Sub-Struktur mit einem bestimmten Aufbau in eine (Ober-)Struktur desselben Typs. So enthält etwa eine Nominalgruppe wie *das Haus des Bruders des Vaters des Freundes* selbst eine Attribut-

Die Gemeinsamkeit von Fillmores Satz- oder Verb-orientierter Konzeption mit dem von Minsky 1974 begründeten allgemeinen kognitionswissenschaftlichen Frame-Modell liegt vor allem in dem, was den Charme, die Besonderheit und den wesentlichen Kern der Frame-Theorien ausmacht und dessen Attraktivität in der Rezeption breiter Wissenschaftlerkreise mehrerer Disziplinen wesentlich mitbegründet hat: nämlich die Rede von *Leerstellen* und ihren *Füllungen*. Die auf Satzstrukturen gemünzte linguistische Valenztheorie hatte diese Grundidee ihrerseits (zumindest implizit) metaphorisch aus der Chemie, genauer: aus der begrifflichen Unterscheidung zwischen der Bindungsfähigkeit von Atomen und den konkreten Bindungen in gegebenen Molekülstrukturen entlehnt. Auf dem Umweg über die ja zunächst auf *Sätze* und die Bindungsfähigkeit von zentralen Satz-Prädikaten in Form von Verben bezogene Grundidee der Valenzgrammatik und ihre semantische Erweiterung zur Kasus-Rahmen-Theorie bei Fillmore (1968) wurde dieses Modell dann auf die inhaltlichen Strukturen von *Begriffen* übertragen. Nachfolgend seien einige Punkte genannt, die Zentrum der in vielen unterschiedlichen Disziplinen (wie Sprachwissenschaft, Kognitionswissenschaft, Psychologie) diskutierten und weiterentwickelten Frame-Idee sind.²¹

Ein Frame / Wissensrahmen ist eine Struktur des Wissens, in der mit Bezug auf einen strukturellen Frame-Kern, der auch als „Gegenstand“ oder „Thema“ des Frames aufgefasst werden kann, eine bestimmte Konstellation von Wissenselementen gruppiert ist, die in dieser Perspektive als frame-konstituierende Frame-Elemente fungieren. Diese Wissenselemente (oder Frame-Elemente) sind keine epistemisch mit konkreten Daten vollständig „gefüllte“ Größen, sondern fungieren als Anschlussstellen (Slots), denen in einer epistemischen Kontextualisierung (Einbettung, „Ausfüllung“) des Frames konkrete („ausfüllende“, konkretisierende) Wissenselemente (sogenannte „Füllungen“, „Werte“ oder Zuschreibungen) jeweils zugewiesen werden.²²

Frames stellen daher (vereinfacht gesagt) Wissensstrukturen dar, die eine Kategorie mit bestimmten Attributen verknüpfen, die wiederum jeweils mit bestimmten konkreten Werten gefüllt werden können. (In anderen Frametheorien heißen die Attribute „Leerstellen“ oder „slots“ und die Werte „Füllungen“ oder „fillers“.) Die Zahl und Art der Attribute eines Frames ist nicht zwingend für immer festgelegt, sondern kann variieren. So können z.B. neue Attribute hinzukommen.

Frames werden dann meist verstanden als Strukturen aus (hier als rein epistemische Größen aufgefassten) Konzepten, die, da alle Konzepte selbst wiederum in Form von Frames strukturiert sind, sich als Strukturen aus Frames herausstellen. Insofern Frames im Wesentlichen (epistemi-

Nominalgruppe *des Bruders des Vaters des Freundes*, die wiederum eine Attribut-Nominalgruppe *des Vaters des Freundes* enthält. Nach Barsalou 1992 sind solche Rekursionen, wenn man das Prinzip innerhalb von Frames beschreibt, prinzipiell unendlich, d.h. unendlich aufspaltbar bzw. verfeinerbar.

²¹ Nachfolgende Darstellung basiert auf der theseartigen Zusammenfassung der Kerngedanken der Frame-Theorie(n) in Busse 2012, 819 ff.

²² Linguisten denken bei solchen Strukturen sofort an die Valenzrahmen der Dependenzgrammatik nach Lucien Tesnière (1959), die in der heutigen Forschung auch unter dem Begriff der „Argumentstrukturen“ diskutiert werden, aber auch an den Begriff der „Subkategorisierung“ aus der Linguistik der 1970er Jahre. Ein Valenzrahmen wird durch ein Verb eröffnet. So eröffnet etwa das Verb *schicken* einen dreistelligen Valenzrahmen (man sagt dann: die Valenz von *schicken* ist dreiwertig), der Leerstellen für einen Ausführenden der Verb-Handlung (Subjekt), den geschenkten Gegenstand (direktes Objekt) und den Empfänger des Geschenks (indirektes Objekt) vorsieht.

sche) Anschlussmöglichkeiten und -zwänge (für weitere Detail-Frame-Elemente) spezifizieren, ist ihre Struktur beschreibbar als ein *Gefüge aus epistemischen Relationen* (zu den angeschlossenen Elementen und unter diesen).

Da Frames nach dieser Lesart Grundstrukturen (-elemente) der Kognition / des Wissens sind, und damit auf allen Ebenen von deren Beschreibung anzusetzen sind, ergibt sich zwingend, dass verschiedene *Ebenen* und *Typen* von Frames (und Frame-Analyse) angesetzt werden müssen. Im Rahmen einer semantischen und/oder begriffsanalytischen Anwendung der Frametheorie kennzeichnen etwa folgende Dichotomien Ebenen-Differenzen, die Frame-theoretisch und Frame-analytisch beachtet werden müssen: *individuell vs. sozial, Kurzzeitgedächtnis (bzw. Arbeitsgedächtnis) vs. Langzeitgedächtnis, token vs. type, aktuell (bzw. „okkasionell“) vs. usuell, konkret vs. allgemein, Exemplar vs. Kategorie*.

In der Beschreibung von Frames (als Konzept- bzw. Begriffs-Strukturen) kommt also der Beschreibung der Slots bzw. Leerstellen bzw. Attribute bzw. Anschlussstellen und ihrer Beziehung untereinander wie zum Frame-Kern eine zentrale Funktion zu. Diese kann man dann wie folgt definieren: Anschlussstellen (Slots, Frame-Elemente, „Attribute“) eines Frames sind die in einem gegebenen Frame zu einem festen Set solcher Elemente verbundenen, diesen Frame als solche konstituierenden, das „Bezugsobjekt“ (den Gegenstand, das „Thema“) des Frames definierenden Wissens-elemente, die in ihrem epistemischen Gehalt nicht voll spezifiziert sind, sondern welche nur die Bedingungen festlegen, die konkrete, spezifizierende Wissens-elemente erfüllen müssen, die als konstitutive Merkmale oder Bestandteile des Frames diesen zu einem epistemisch voll spezifizierten („instantiierten“) Wissensgefüge / Frame machen (sollen). Da Anschlussstellen konkretisierende Bedingungen für die epistemischen Eigenschaften der Füllungen festlegen, können sie auch als ein „Set von Anschlussbedingungen“ (oder „Set von Bedingungen der Anschließbarkeit“, „Set von Subkategorisierungsbedingungen“²³) charakterisiert werden.

Dabei muss folgendes beachtet werden: Die Eigenschaft, eine Anschlussstelle (ein Slot, ein Attribut) zu sein, kommt einem Wissens-element nicht absolut zu, sondern nur in Relation zu einem übergeordneten Frame. In isolierter Betrachtung bilden solche Wissens-elemente eigene Frames, mit eigenen, wiederum untergeordnete Anschlussstellen / Slots / Attributen. Das heißt: Für eine epistemologische Analyse wichtige „Slots“ oder „Attribute“ sind solche Zuschreibungen von (in dieser Relation als ‚Aspekte‘ fungierenden) Konzepten zu anderen (in dieser Relation als ‚Kategorien‘ fungierenden) Konzepten, für die es in der sprachlichen / kulturellen Gemeinschaft, in der diese Attribuierung auftritt, eine etablierte Zuordnungs-Konvention gibt. Anschlussstellen legen Relationen (und damit auch Typen von Relationen) fest, die zwischen dem Frame-Kern und den durch sie angeschlossenen spezifizierten Wissens-elementen (Filler, Ausfüllungen, „Werte“) bestehen. Aber auch sie selbst sind als Relationen zwischen dem sie definierenden Set der Anschlussbedingungen und dem Bezugs-Frame charakterisierbar. Das heißt: Zwischen dem Slot / der Anschlussstelle / dem „Attribut“ und dem Frame-Kern, der dadurch spezifiziert wird, besteht eine Zuordnungs-Relation.

²³ Mit dem Begriff *Subkategorisierung* wird in der Linguistik der Umstand bezeichnet, dass z.B. ein Verb wie *bellen* nicht nur ein AGENS als Subjekt erfordert (das ergibt sich bereits aus der Valenz-Anforderung, die mit diesem Wort lexikalisiert ist), sondern dass dieses Agens einer Kategorie angehören muss, die durch ein Merkmal wie *hundhaft* näher spezifiziert ist.

Eine Arbeitsdefinition zu den Fillern bzw. Werten könnte dann folgendermaßen lauten: Zuschreibungen / Filler / Werte sind solche Wissens-elemente, die über Anschlussstellen an einen (abstrakten, allgemeinen) Frame angeschlossen werden, um diesen zu einem epistemisch voll spezifizierten Wissensrahmen (einem instantiierten Frame, einem instantiierten Begriff) zu machen. Für eine epistemologische Analyse wichtige „Zuschreibungen“ oder „Filler“ oder „Werte“ sind solche Zuschreibungen von (in *dieser* Relation als ‚Filler‘ fungierenden) Konzepten zu anderen (in *dieser* Relation als ‚Anschlussstellen‘ fungierenden) Konzepten, die nach den Bedingungen, welche die Anschlussstelle (Slot, Attribut) dieses Frames definiert, erwartbare oder mögliche Konkretisierungen / Instantiierungen der allgemeinen Typ-Bedingungen des Slots sind.

Auch hier muss wieder beachtet werden: Die Eigenschaft, eine Zuschreibung (ein Filler, ein Wert) in einer solchen Konzept- bzw. Begriffs-Struktur zu sein, kommt einem Wissens-element daher nicht absolut zu, sondern nur in Relation zu einer übergeordneten Anschlussstelle (Attribut). In isolierter Betrachtung bilden solche Wissens-elemente eigene Frames, mit eigenen, wiederum untergeordnete Anschlussstellen / Slots/ Attributen und Zuschreibungen / Fillern / Werten. In Token-Frames müssen alle Zuschreibungen / Filler / Werte spezifiziert sein (insofern die durch die Anschlussstellen festgelegten Ausfüllungs-Bedingungen dies vorsehen).

Solange Anschlussstellen nicht (situations- und kontext-abhängig) mit konkreten und spezifischen Zuschreibungen / Fillern / Werten belegt sind, werden sie mit Standard-Ausfüllungen (Default-Werten) belegt, die aus dem konventionalisierten (prototypischen) Wissen ergänzt werden. Instantiierte Slots (Anschlussstellen in einem konkretisierten, instantiierten Frame) können in der Regel nur mit einer einzigen Zuschreibung / Füllung (einem einzelnen Wert) belegt sein.

Zur Illustration und zum besseren Verständnis hier zunächst die schematische Darstellung von zwei Konzept-Frames nach Barsalou (1992) und dann die Darstellung eines prädikativen Frames nach Fillmore und FrameNet (2002):

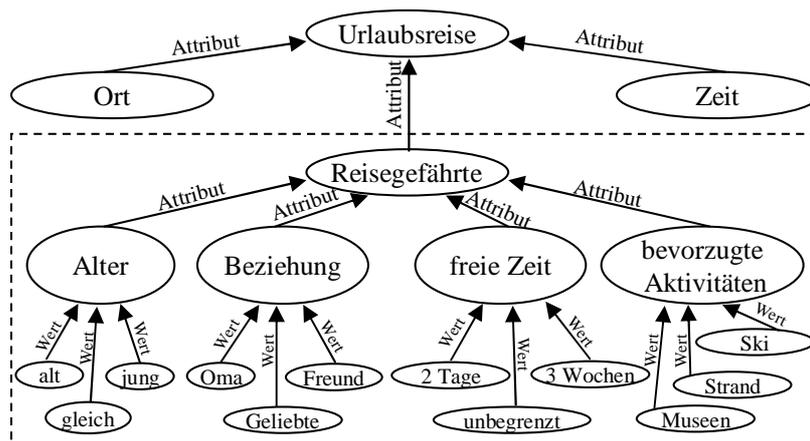


Abb. 1: Attribut-Frame für *Reisegefährte* nach Barsalou 1992: 33, 62.

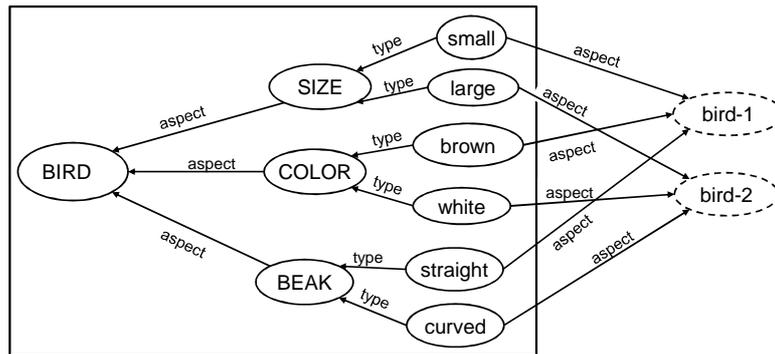


Abb. 2: Darstellung von token / Exemplaren für *bird* in einem Frame aus Barsalou 1992: 45.

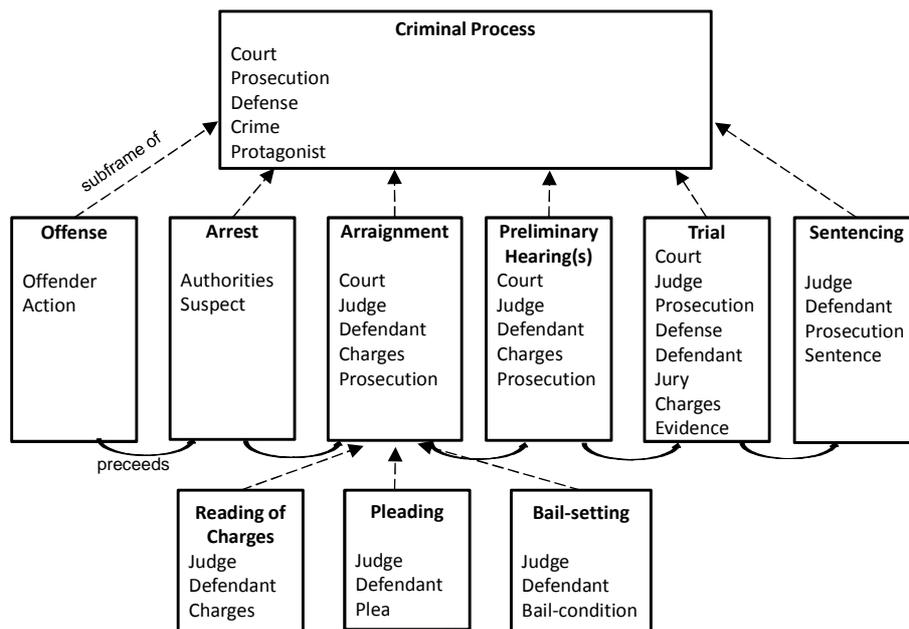


Abb. 3: Criminal process Frame aus Fillmore / Narayanan / Baker / Petruck 2002: 5.

Eine linguistische (semantische) aber auch eine begriffsanalytische Frame-Analyse erfasst mit der Annahme von „Frames“ also Strukturen im (verstehensrelevanten) Wissen. Dabei kann nach übereinstimmender Auffassung fast aller Forscher, die sich bisher Frame-analytisch betätigt haben, nicht strikt zwischen „sprachlichem Wissen“ und sogenanntem „Weltwissen“ (oder „enzyklopädischem Wissen“) unterschieden werden. Eine wichtige Interaktion zwischen „sprachlicher“ und allgemein-epistemischer Ebene liegt in der Tatsache, dass sprachliche Zeichen Weltwissen in spezifischer Weise fokussieren. (Siehe etwa die „Perspektive“ nach Fillmore 1977, die er am Beispiel des COMMERCIAL EVENT-Frames durch Verben wie *kaufen*, *verkaufen*, *bezahlen*, *kosten* verwirklicht sieht). Zu beachten ist hier aber, dass diese Interaktion zwischen „sprachlicher“ und allgemein-epistemischer Ebene stark durch *Rekursivität*, *Unabgrenzbarkeit*, *Flexibilität* und *Vagheit* beeinflusst ist (worauf insbesondere Barsalou 1993 hingewiesen hat).

Bei einer Anwendung des Frame-Modells zu den Zwecken einer Begriffsanalyse (wie sie im vorliegenden Text im Mittelpunkt der Betrachtung steht) kommen Frame-Elemente als Begriffselemente (Anschlussstellen, Leerstellen, „slots“, „Attribute“ einer Kategorie) in den Blick. Barsalou-Frame-Elemente, die er „Attribute“ nennt, sind – bezogen auf die Lexem-

klasse *Nomen* – typischerweise Klassen von Eigenschaften, die an den Referenzobjekten einer Kategorie spezifiziert werden können (Größe, Farbe, Material etc.). Innerhalb der Gruppe der Eigenschafts-Frame-Elemente kann und sollte zwischen sogenannten *strukturellen* Frame-Elementen und *funktionalen* Frame-Elementen / Attributen differenziert werden. *Strukturelle Frame-Elemente* beziehen sich typischerweise auf Attribute wie FARBE, FORM, GEWICHT bei physischen Entitäten (Dingen, Lebewesen, Personen); ORT, ZEIT, ZIEL usw. bei Handlungen, Ereignissen usw. *Funktionale Frame-Elemente / Attribute* werden in jüngster Zeit auch unter dem Begriff *Affordanzen* zusammengefasst. Affordanzen werden typischerweise bei Objekten, Dingen angenommen (meist bei Artefakten). Eine mögliche Arbeitsdefinition von *Affordanzen* wäre dann etwa: *menschen-, benutzungs- und zweck-bezogene funktionale Eigenschaften von Dingen*. (Bsp. Nagel, Hammer, Schraubenzieher usw.)

Frames können auch betrachtet werden als in sich in verschiedene Strukturebenen gegliedert. Ein wichtiger Typus von innerer Struktur von Frames kreist um das Begriffspaar *type-token*. Eine sich darauf beziehende Unterscheidung könnte dabei die Unterscheidung von *abstrakten Muster-Frames* und *konkreten Exemplar-Frames* sein. Streng genommen ist dies aber keine Unterscheidung innerhalb eines einzelnen Frames, sondern eine Unterscheidung, die sich auf verschiedene Typen oder Ebenen von Frames bezieht. Das Verhältnis beider Ebenen ist nicht nur eine Differenz zwischen einer Struktur aus leeren Slots (oder lediglich mit Standardwerten gefüllten Slots) und einer Struktur aus (mit konkreten Werten) gefüllten Slots. Vielmehr können Exemplar-Frames einem Muster-Frame zusätzliche Slots hinzufügen, wenn sie gehäuft (über eine größere Zahl von Exemplaren, oder in besonders salienten Exemplaren) auftreten.

Frames (auf der Eben allgemeiner gesellschaftlicher Wissensstrukturen, d.h. Muster oder Types) sind keine einfachen und geschlossenen Strukturen. Vielmehr muss mit erheblicher gesellschaftlicher Varianz im Grad der „*Granulierung*“ und Ausdifferenziertheit der Frames gerechnet werden. Aufgrund des allgemeinen Prinzips der Rekursivität sind Frames prinzipiell unendlich verfeinerbare Wissensstrukturen. Dies schlägt sich darin nieder, dass in gesellschaftlichen Domänen mit unterschiedlichem Wissensbedarf auch die Differenziertheit der Frames variiert (typischerweise bekannt als sog. Experten- / Laien-Divergenz).

Unter dem Stichwort der *Frame-Systeme* oder *Frame-Netze* sind bislang in der Literatur vor allem Konzept-Taxonomien (sog. Ontologien) diskutiert worden. Über die Vernetzungen hinaus, die sich in solchen taxonomischen Wissens-Ordnungen ergeben, dürfen die *assoziativen*, häufig auf *Analogiebildung*, *Wahrnehmung von Kontiguitäten*, *metaphorischen Übertragungen* beruhenden Relationen zwischen Frames und Frame-Elementen in ihrer konstitutiven und strukturgebenden Wirkung für das Wissen jedoch nicht unterschätzt werden.

So weit die allgemeinen Grundzüge von Frame-Theorien als Basis einer semantischen oder begriffsanalytischen Frame-Beschreibung. Dabei wird deutlich: zumindest bei einigen (kognitionswissenschaftlichen) Vertretern der Frame-Theorie werden Frames in erster Linie als Begriffsstrukturen (im doppelten Sinne: interne Strukturen von Begriffen wie auch Strukturen aus – mehreren – Begriffen, Begriffssysteme) aufgefasst. Dadurch wird die Frame-Theorie zu einem gewichtigen Beitrag zu einer Begriffstheorie. Frames oder Begriffe werden dabei aufgefasst als Wissensstrukturen, d.h. als Komplexe aus Wissens-elementen, die intern in einer geregelten und strukturierten Beziehung zueinander stehen. Der Vorzug der Frame-Theorien

gegenüber bisherigen Begriffstheorien liegt vor allem darin, dass durch sie eine Strukturbeschreibung der inneren semantischen, begrifflichen bzw. epistemischen Struktur von Begriffen möglich wird, die auf einheitlichen Kriterien und einem einheitlichen Strukturmodell beruht.

4. Warum Frame-Semantik?

Die Frame-Theorien sind in erster Linie entstanden aus dem Bewusstsein des Ungenügens traditioneller Begriffs- und Bedeutungstheorien, welche Begriffe bzw. Wortbedeutungen in grober Vereinfachung als Bündel von begriffsbestimmenden bzw. semantischen Merkmalen konzipieren.²⁴ Von allen wichtigen Begründern der Frame-Theorie – und zwar unabhängig davon, ob es sich dabei um Linguisten wie Fillmore (1975) oder Kognitionswissenschaftler wie Minsky (1974) oder Barsalou (1992) handelt – ist kritisiert worden, dass solche Modelle (die z.B. Fillmore 1975 recht sarkastisch als „checklist semantics“ karikiert) nicht in der Lage sind, das Wissen, welches mit der Bedeutung sprachlicher Zeichen und Zeichenketten (also Satzteile, Sätze, Texte) verbunden ist (das sog. verstehensrelevante Wissen) auch nur annähernd in sachgerechtem und ausreichenden Umfang zu erfassen. Solche Modelle sind also hinsichtlich des semantischen bzw. begrifflichen Wissens, das sie zu erfassen erlauben, hochgradig reduktionistisch, verkürzend und unter-komplex. Insbesondere Fillmore hat dies mit zahllosen Beispielen aus der Alltagssprache immer wieder demonstriert.

Warum zögern wir, so fragt Fillmore, einen 40-jährigen Mann, dessen Erzeuger verstorben sind, eine *Waise* zu nennen? – Warum nennen wir ungerne oder nie eine Ehefrau, die ihren Ehemann ermordet hat, eine *Witwe*. Warum zögern wir, den Papst einen *Junggesellen* zu nennen? – Was müssen wir alles von unserer Alltagskultur, unserem Verhalten, wissen, um ein Wort wie *Apfelgehäuse* verstehen zu können? Gehört dazu nicht die Kenntnis einer ganzen kulturell verwurzelten Praxis, bestimmte Teile eines Apfels zu essen und für genießbar zu halten, andere Teile aber nicht, und das, was wir dann übrig lassen mit diesem neuen Begriff zu benennen, und damit implizit eine Entität, ein Ding zu konstituieren, das in anderen Kulturen als dieses Ding überhaupt nicht bekannt und verstehbar ist, also in ihnen auch gar nicht als ein benennbares Ding existiert? – Was ein *Vegetarier* ist, kann man nur verstehen, wenn man die Ernährungs-Praxis ganzer Kulturen kennt. – Und für besonders schön halte ich das Beispiel *Ersatzkaffee* [im Original: *imitation coffee*], weil es den auf Wahrheitswerte fixierten logischen Semantikern eine Nuss zu knacken gibt, die sie mit ihrem semantischen Modell gar nicht knacken können. Denn dieses Wort drückt etwas aus, das logisch nicht möglich ist: nämlich, dass das Bezeichnete zugleich *Kaffee* ist und eben kein *Kaffee* ist.

Warum ist ein Satz wie *Ich bin zwei Jahre älter als mein Vater* auf völlig andere Weise falsch als der Satz *Mein Vater ist zwei Jahre älter als ich*? Nämlich falsch in allen möglichen Welten, während der zweite Satz in einer Welt von Kaninchen (etwa in einem Kinderbuch) völlig akzeptabel wäre.

²⁴ Die Formulierung hier soll nicht behaupten, dass Begriffsanalyse und Semantik dasselbe seien. Das wäre ein Punkt für eine Diskussion, die nur sehr umfassend und tiefgreifend geführt werden könnte, was an dieser Stelle nicht möglich ist. Es muss aber konstatiert werden, dass Mainstream-Bedeutungstheorien (und zwar sowohl in der Linguistik wie in der Philosophie) bis heute gerne Wortbedeutungen in Termini und mit Methoden der Begriffsanalyse beschreiben (also im weitesten Sinne *begriffstheoretische* Bedeutungstheorien sind – vgl. hierzu die Darstellung in Busse 2009, 32 ff.), konkret, als Zerlegung in sog. Begriffsmerkmale oder semantische Merkmale, hinter denen sich meistens die sog. Dingmerkmale einer Ontologie natürlicher Dinge verstecken.

knüpfen, die jeweils mit bestimmten konkreten Werten („Füllungen“, „fillers“) gefüllt werden können. Die Zahl und Art der Attribute (bzw. slots) eines Frames ist aber nicht für immer festgelegt, sondern kann variieren. So können z.B. neue Attribute hinzukommen. Damit aber neue Attribute zu einem vorhandenen Frame hinzugefügt werden können, müssen sie konzeptuell bereits vorhanden sein, d.h. sie werden aus vorhandenem Wissen (sozusagen aus vorhandenem konzeptuellem Material) gebildet. Da Konzepte aber zu ihrer stabileren längerfristigen Existenz (die nur möglich ist, sofern sie über die Eigenschaft der Kommunizierbarkeit verfügen) der Stütze in sprachlichen Zeichen bedürfen, sind neue Attribute in aller Regel fundiert in verfügbaren Sprachzeichen. Sprachliche Zeichen evozieren mithin nicht nur vorhandenes Wissen und dienen im sozialen Verkehr dazu, es zu indizieren, sondern sie induzieren auch neues Wissen. Sprachliche Zeichen sind dabei nicht nur Indizien für Wissensstrukturen, sondern stehen für Begriffsstrukturen, wenn man der These der Frame-Theoretiker folgt, dass alles Wissen frame-förmig organisiert ist und Frames *eo ipso* Begriffsstrukturen darstellen. Die Leistungen einer frame-gestützten Begriffsanalyse (als Analyse und Beschreibung des begriffskonstituierenden und verstehensrelevanten Wissens) sollen nachfolgend an Begriffen aus der Domäne *Recht* demonstriert werden.

5. Frame-analytische Zugänge zu juristischen Begriffen

Dass juristische Begriffe – insbesondere Gesetzesbegriffe – in der Regel von hoher Komplexität und semantischer Dichte sind, bedarf wohl keiner Begründung. Als Instrumente einer zentralen gesellschaftlichen Institution sind sie aufgeladen mit multiplen Zweckgebungen und zugleich Spielball konkurrierender Interessen. Gesetzesbegriffe sind daher grundsätzlich immer in besonderem Maße auslegungsfähig, aber auch auslegungsbedürftig. Das hohe Maß inhaltlicher Komplexität vieler Rechtsbegriffe hat schon früh zu der Einsicht geführt, dass für sie (ihre Analyse und Interpretation) gängige Modelle und Methoden der Begriffsanalyse und der Semantik, wie sie in der Regel an Wörtern der Alltagssprache oder klar definierten Termini entwickelt worden sind, nicht geeignet sind, da sie deren Rahmen eindeutig zu sprengen scheinen.²⁵ Dabei wurde insbesondere deutlich, dass der Umfang des begrifflichen Wissens, das für eine angemessene Anwendung solcher Rechtsbegriffe in der juristischen Alltagsarbeit notwendig ist, mit einem gängigen Begriff von „Wortbedeutung“ nicht mehr zu fassen ist. Geeigneter schien es, auf das in der kognitiven Semantik entwickelte Modell der „Wissensrahmen“ zurückzugreifen.²⁶ Das Modell der Wissensrahmen (*frames*) hat seitdem eine starke Erweiterung und Vertiefung erfahren. War es anfangs noch eher programmatisch ausgerichtet, so können in den letzten Jahren in zunehmendem Umfang Bemühungen festgestellt werden, es auch empirisch zu testen und bei der Analyse von Sprach- bzw. Begriffsmaterial aus unterschiedlichen Begriffsbereichen und Sprachgebrauchsdomänen einzusetzen.²⁷

Es erschien daher naheliegend, das Frame-Modell der Begriffs- und Bedeutungsanalyse an zentralen Begriffen aus verschiedenen Rechtsgebiete-

²⁵ Zur Auseinandersetzung mit diversen Bedeutungstheorien und zur Prüfung von deren Eignung für Zwecke der juristischen Semantik siehe Busse ²2011.

²⁶ Dies wurde erstmals in Busse 1992 vorgeschlagen und – auf der Basis eines noch stark vereinfachten Modells – an Beispielen aus der Satzsemantik umgesetzt. Vgl. dazu auch Busse 2008a und 2008b.

²⁷ Zu einem Überblick über verschiedene Frame-Modelle und Ansätze ihrer empirischen Operationalisierung siehe Busse 2012.

ten zu erproben, da davon ausgegangen werden konnte, dass es insbesondere bei der Analyse begrifflich hoch-komplexen Wortmaterials seine besondere Leistungsfähigkeit und seine über traditionelle Bedeutungsmodelle deutlich hinausgehende Aufschließungskraft erweisen würde.²⁸ Nachfolgend soll anhand von Beispielen aus dem Strafrecht und dem Zivilrecht demonstriert werden, wie bei einer frame-analytischen Beschreibung der hinter juristischen Begriffen stehenden Wissensstrukturen vorgegangen werden könnte. Dabei soll zugleich gezeigt werden, dass dieses Verfahren eine hohe Aufschließungskraft insbesondere auch hinsichtlich der Analyse von Begriffs- und Bedeutungswandel besitzt, was es unter anderem für die Begriffsgeschichte sehr interessant macht.²⁹

5.1 Beispiele aus dem Strafrecht

Bei der Frame-Analyse von Rechtsbegriffen wurde von folgenden Voraussetzungen bzw. Grundannahmen ausgegangen: Im Unterschied zu anderen Formen linguistischer semantischer Analysen sind Ausgangspunkt der nachfolgend vorgestellten Frame-Analysen stets ganze Gesetzes-Paragrafen, deren Frame-Struktur die Basis für die Beschreibung des semantischen Potentials der involvierten Rechtsbegriffe ist. Das heißt: Zugriffsobjekte der Analyse sind zunächst nicht abstrakte Wortschatzeinheiten bzw. Lexeme im Sinne isolierter Begriffe (rekonstruierbar als Frame-Strukturen mit solchen slots bzw. Attributen, die mit Variablen oder prototypischen Default-Werten gefüllt sind), sondern instantiierte Begriffe als „gefüllte“ Frames, deren Attribute immer schon (über gerichtliche Präzedenz-Entscheidungen) mit konkreten Werten gefüllt sind. „Abstrakte“ Bedeutungen von Rechtsbegriffen lassen sich dann bestenfalls im Rückschluss aus den konkreten „gefüllten“ Frames *rekonstruieren* – wenn es solche kontext-abstrakten Bedeutungen (Lexembedeutungen) bei zentralen Rechtsbegriffen überhaupt gibt, was von der Sache her sehr fraglich ist.

Es ist für die semantische Struktur von Gesetzes-Paragrafen und der zentralen, deren Bedeutung tragenden Begriffe typisch, dass sie sich nicht allein über die im Text selbst verbalisierten Begriffe erfassen lässt. Vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass zentrale Bedeutungsaspekte erst in Explikationsbegriffen erster, zweiter, dritter usw. Stufe erfassbar sind, die selbst nicht Teil des Wortlauts des Gesetzes sind. Explikationsbegriffe nenne ich solche Begriffe, die nicht selbst in den fraglichen Gesetzespassagen vorkommen, sondern die im Zuge der Gesetzesauslegung und -anwendung benutzt werden, um die Gesetzesbegriffe zu explizieren. Z.B. wird bei „*Diebstahl*“ – § 242 StGB – der Gesetzesterminus „*wegnimmt*“ = „*Wegnahme*“ u.a. expliziert mithilfe des Explikations-Terminus „*Bruch des Gewahrsams*“, der wiederum expliziert wird mithilfe von „*tatsächliche*“

²⁸ Aus diesem Grunde wurde bei der Planung des von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) geförderten, frame-theoretisch ausgerichteten Sonderforschungsbereichs 991 „Die Struktur von Repräsentationen in Sprache, Kognition und Wissenschaft“ an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf von Anfang an vorgesehen, dass das Frame-Modell an verschiedenen zentralen gesellschaftlichen Wissensbereichen (Medizin, Psychiatrie, aber eben auch Recht) erprobt werden sollte. Zu diesem Zweck wurde das vom Verf. betreute Teilprojekt B 05 „Frame-Analyse von Rechtsbegriffen im Deutschen“ eingerichtet, auf dessen Ergebnisse nachfolgend teilweise zurückgegriffen wird. Ich danke den Projektmitarbeitern Detmer Wulf M.A. und Michaela Graewer M.A. für die Erstellung zahlreicher hier verwendeter Frame-Darstellungen sowie ihre zugehörigen verbalen Beschreibungen bzw. Erläuterungen, auf die nachfolgend gelegentlich zurückgegriffen wird.

²⁹ Zur Auseinandersetzung mit Methoden der Begriffsgeschichte und Aspekten der Begriffstheorie siehe vom Verf. auch Busse 1987, 2003, 2007, 2008c, 2011 und Busse / Hermanns / Teubert 1994.

*Sachherrschaft*⁴ (vgl. dazu Busse 1992, 136 ff. und zusammenfassend Busse 2002).

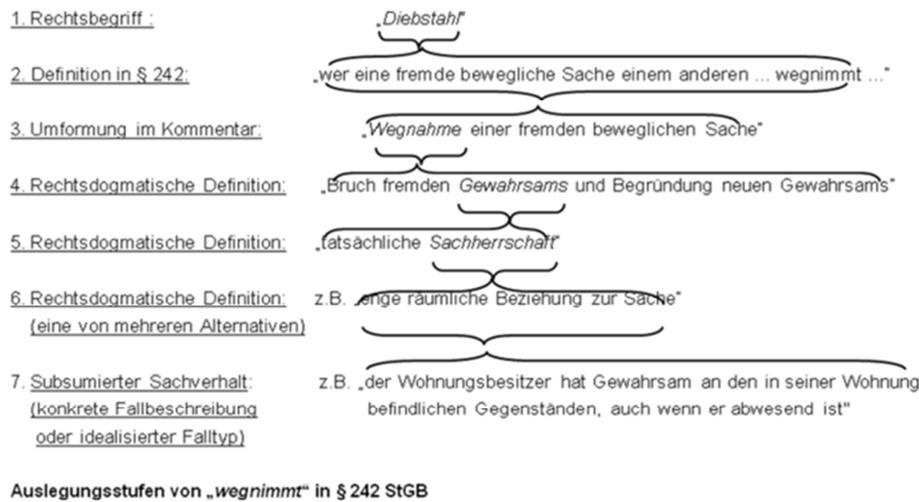


Abb. 4: Auslegungsstufen von *wegnimmt* in § 242 StGB nach Busse 2002.

Eine Frame-semantische Analyse müsste das gesamte Frame-Gefüge, das von einem Gesetzesbegriff ausgeht, rekonstruieren, da nur so die (rechtliche) „Bedeutung“ des betreffenden Gesetzesbegriffs vollständig erfasst werden kann. Bei der Analyse der bei der Auslegung eines Gesetzesparagraphen benutzten Rechtsbegriffe und Konzepte (seien sie explizit im Text ausgedrückt oder implizit in der in Kommentaren, Gerichtsurteilen und Fachliteratur explizierten kanonischen Auslegung enthalten) wird davon ausgegangen, dass sich jedes für die Interpretation (und Anwendung) eines Rechtsbegriffs relevante Bedeutungselement („Konzept“ im Sinne von Barsalou 1992) selbst wieder als Sub-Frame (Attribut-Werte-Struktur bzw. slot-filler-Struktur) analysieren lässt. Der Bereich der bedeutungsrelevanten Sub-Frames geht allerdings (gerade bei Rechtsbegriffen) dabei meist deutlich über den engeren Bereich der im herkömmlichen linguistischen Sinne verstandenen „lexikalischen Bedeutung“ hinaus; eindeutige Grenzen zwischen „sprachlicher Bedeutung“ und „enzyklopädischem / fachlichen Wissen“ lassen sich hier nicht ziehen. Dennoch ist eine Frame-Analyse unverzichtbar, wenn man das semantische Potential der meist hoch-komplexen und semantisch / konzeptuell stark verdichteten Rechtsbegriffe auch nur annähernd angemessen erfassen will.

Im Bezug auf die hochkomplexe Semantik juristischer Fachbegriffe und vor allem der Gesetzestexte (um die es hier geht) bietet ein frame-semantischer Ansatz erhebliche Vorzüge gegenüber den sonst meist angewendeten, eher intuitiv-hermeneutischen Verfahrensweisen. Mithilfe eines frame-bezogenen abstrakten Darstellungsformats können Bezüge und Strukturen im semantisch relevanten Wissen (und Konzeptsystem) offen gelegt und in ihren Querbezügen und Einbettungsverhältnisse präzise beschrieben werden. Eine formalisierte Darstellungsweise der für die Semantik wichtiger Rechtsbegriffe zugrunde zu legenden Konzeptstruktur erlaubt zudem beispielsweise eine bessere Vergleichbarkeit juristischer Konzepte über Sprachgrenzen hinweg. Insbesondere eignet sich eine frame-semantische Analyse aber dazu, verschiedene Auslegungs- bzw. Bedeutungsvarianten eines (z.B. juristischen) Begriffs voneinander abzugrenzen und dabei präzise zu beschreiben, wie sich die begrifflichen bzw. Wissensselemente jeweils in der hinter der Begriffsvariante stehenden Wissensstruktur verschieben. Die besondere Leistungsfähigkeit der Frame-

Analyse zeigt sich daher insbesondere auch bei der Beschreibung von Begriffs- und Bedeutungswandel.

Konkret erfordert eine frame-semantische Analyse (hier am Beispiel von Rechtsbegriffen) folgende Schritte:

- Extraktion der Begriffselemente aus dem Korpusmaterial. (Als Korpus wurde eine Kombination aus Gesetzestexten, mehreren Gesetzkommentaren, d.h. Groß- sowie Hand-Kommentaren, Lehrbüchern, sowie in den Kommentaren zitierten Urteilstexten benutzt.)
- Identifizieren des Frame-Kerns („Kategorie“ i.S. von Barsalou 1992)
- Abbildung der gewonnenen Begriffselemente auf Elemente von Frame-Strukturen (v.a. Attribute und Werte, Constraints³⁰, andere Relationen).
- Dazu gehört: Die Identifizierung der zentralen Attribute bzw. Frame-Elemente des jeweiligen Frames oder Teil-Frames.
- Prüfen jedes lexikalischen Elements im Gesetzestext auf seine Zuordnung (oder die Zuordnung seiner Bedeutungsbestandteile) zu Positionen der Frame-Struktur.
- Bestimmung konzeptueller Hierarchien (Frame-Hierarchien, Über- / Unterordnungs-Relationen).
- Erfassung von temporalen, kausalen, konditionalen und intentionalen Beziehungen zwischen Frame-Elementen sowie Prädikationen als Frame-Elementen.
- Zuordnung extensional (aus den sog. subsumierten Sachverhalten) gewonnener Aspekte / Begriffselemente zur Frame-Struktur.

Wie in der Frame-Semantik heute weithin üblich wird als Darstellungsformat eine Darstellung in Form von Frame-Graphen (Knoten-Kanten-Abbildungen) gewählt. Dabei ist der konkrete Typ von verwendeten Graphen bei unserer Analyse folgender: Kanten oder Pfeile stellen die Slots oder Attribute dar, Knoten jeweils (außer beim Zentralknoten) die Werte bzw. Filler.

5.1.1 Analyse eines Strafrechtsbegriffs: DIEBSTAHL nach § 242 StGB

Nachfolgend werde ich am Beispiel eines ersten Untersuchungsschritts, der Analyse der Begriffsstruktur des Diebstahlparagraphen § 242 StGB bzw. seines zentralen Begriffs „Wegnahme“, einige Aspekte und konkrete Darstellungsprobleme bei der Frame-Analyse von Rechtsbegriffen vorstellen und erörtern.

§ 242 Abs. 1 StGB:
„Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

³⁰ Unter *Constraints* versteht man nach Barsalou 1992 die Variabilität der Frame-Struktur einschränkende Bedingungen (Restriktionen, Beschränkungen), die entweder bestimmte Frame-Elemente (beim Auftreten anderer korrelierter Frame-Elemente) erzwingen (*konstruktive Korrelationen*), oder das Auftreten bestimmter Frame-Elemente (z.B. Filler, Werte) zu bestimmten Anschlussstellen in Kovarianz mit bestimmten anderen Frame-Elementen (Fillern, Werten) zu bestimmten anderen Anschlussstellen auf einen bestimmten Bereich beschränken (*restriktive Korrelationen*). Siehe dazu auch ausführlicher Busse 2012, 565 ff. – Beim momentanen Stand der Analyseverfahren gibt es noch kein vollständig erprobtes Darstellungsmittel für sie, so dass sie in den nachfolgenden Analysen ausgespart sind, sofern sie sich nicht bereits aus den dargestellten Begriffs- bzw. Frame-Strukturen selbst ergeben.

Das Nomen bzw. Substantiv *Wegnahme*, bzw. seine sprachliche Wurzel, das Verb *wegnehmen*, ist ein Handlungsbegriff. Bezeichnet wird ein dynamischer Vorgang, der aus mehreren Teil-Zuständen besteht. Im auf Verben ausgerichteten, prädikativ orientierten frame-semantischen Modell von Fillmore waren solche Verben, die sich in Teil-Zustände zerlegen lassen, ein Paradebeispiel für die Anwendung der Frame-Analyse. Im stark auf Nomen, und damit auf Referenzausdrücke konzentrierten Frame-Modell von Barsalou 1992, dem heute weitaus mehr Frame-Analytiker weitgehend folgen, muss für die Darstellung solcher dynamischer Inhaltsstrukturen jedoch erst eine zureichende Darstellungsform gefunden werden.

Kanonisch wird der Begriff „Wegnahme“ in Kommentaren und Rechtsprechung definiert bzw. paraphrasiert als „Bruch fremden und Begründung neuen Gewahrsams“. Dies legt es nahe, eine Grundstruktur von *Wegnahme* als Kombination zweier Teilhandlungen bzw. Handlungsaspekte, nämlich Bruch und Begründung, darzustellen:

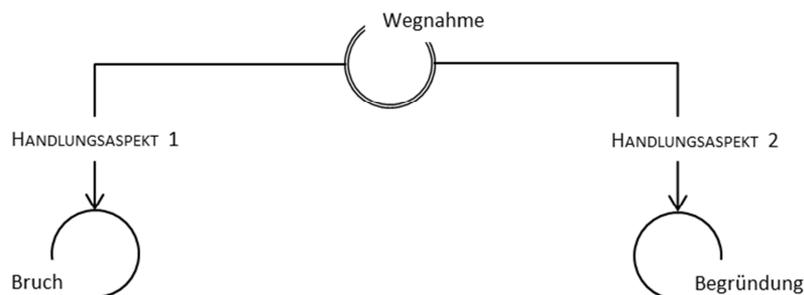


Abb. 5: *Bruch und Begründung von Gewahrsam als Handlungsaspekte des Diebstahls*

Die Grafik kann gelesen werden als: Handlungsaspekt 1 der *Wegnahme* ist *Bruch*, Handlungsaspekt 2 der *Wegnahme* ist *Begründung*. (Die Etiketten *Bruch* und *Begründung* sind hier zu verstehen als *Gewahrsamsbruch* bzw. *Gewahrsamsbegründung*. Die Aspekte „fremd“ und „neu“ gehen aus den Teilframes hervor.)

Auf der Grundlage zahlreicher Detailprobleme der frame-semantischen Darstellung (die an dieser Stelle nicht diskutiert werden können) wurde für den *Diebstahl*-Begriff des § 242 StGB, bzw. den zentralen definierenden Gesetzesterminus *Wegnahme*, schließlich eine Darstellungsform gewählt, die Doppelungen vermeidet und dennoch versucht, alle begriffswesentlichen Elemente in eine Frame-Darstellung zu integrieren. Hier zunächst unser Gesamt-Frame zum *Wegnahme*-Begriff in § 242 StGB, den ich nachfolgend kurz erläutern werde (siehe Abb. 6). Ausgangspunkt der Darstellung in Abb. 6 ist die Entscheidung, die Darstellung auf die beiden zentralen Handlungsaspekte der *Wegnahme*, nämlich „Bruch fremden und Begründung neuen Gewahrsams“ abzustellen. Zentral für den BRUCH DES GEWAHRAMS ist die *Aufhebung* bestehenden Gewahrsams des ursprünglichen Gewahrsamsinhabers einer Sache durch den Täter. Die Aufhebung des Gewahrsams bzw. der Sachherrschaft wird im Frame als EFFEKT der Bruchhandlung dargestellt. Effekt des Bruchs ist der GEWAHRAMSVERLUST.

Da ein Gewahrsamsbruch im Sinne der Auslegung von § 242 StGB nur vorliegt, wenn der ursprüngliche Gewahrsamsinhaber nicht in die Veränderung des Gewahrsams eingewilligt hat, wird ein Teilframe EINWILLIGUNG (in den Bruch des Gewahrsams) notwendig, den wir folgendermaßen modelliert haben. PATIENS des Gewahrsamsverlusts ist der Geschädigte. Die EINWILLIGUNG des Geschädigten am Verlust ist nicht gegeben (Wert: negativ). Die BERECHTIGUNG des Geschädigten am Gewahrsam an der Sache

(dem Tatobjekt) ist gegeben (Wert: positiv). Der Teilframe BEGRÜNDUNG (DES GEWAHSAMS) bindet drei Frame-Elemente bzw. Attribute (oder genauer: Attribut-Werte-Paare). Einen AGENS mit dem Wert TÄTER, das TAT-OBJEKT und als EFFEKT die begründete SACHHERRSCHAFT. Ein zentraler Punkt in Zusammenhang mit der Unterscheidung von BRUCH und BEGRÜNDUNG ist der damit ausgedrückte Gewahrsamsübergang. Dessen Darstellung ist folgendermaßen zu lesen: Der TÄTER, sowohl AGENS der BRUCHHANDLUNG als auch AGENS der BEGRÜNDUNG, erlangt die SACHHERRSCHAFT über das TATOBJEKT durch das Zusammenwirken von BRUCH und BEGRÜNDUNG. Das heißt, der EFFEKT der BRUCHHANDLUNG: der GEWAHSAMSVERLUST seitens des GESCHÄDIGTEN als PATIENS im Hinblick auf das TATOBJEKT, ist die Voraussetzung für die Möglichkeit der BEGRÜNDUNG neuen Gewahrsams, mit dem Resultat, dass der TÄTER (von nun an) als INHABER der SACHHERRSCHAFT über das TATOBJEKT gelten kann. Zusammengekommen umfassen beide Aspekte den Übergang des Gewahrsams (am Tatobjekt) vom Geschädigten zum Täter.

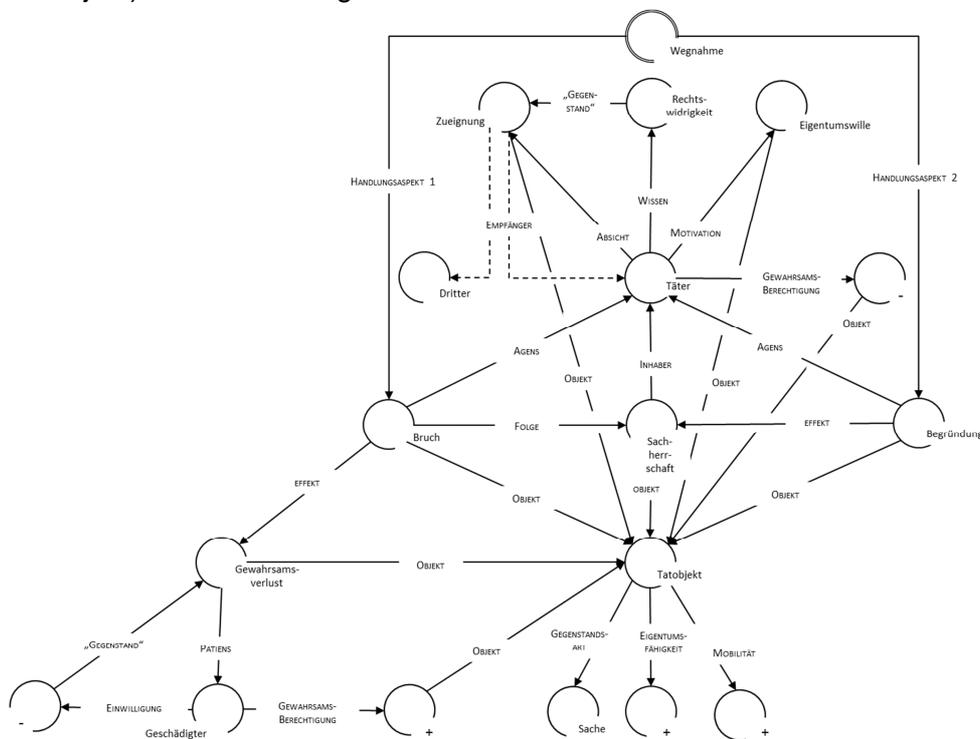


Abb. 6: Gesamt-Frame des *Diebstahl*-Begriffs nach § 242 StGB

Es fehlt noch die Integration des sog. „Subjektiven Tatbestands“ in den *Diebstahl*-Frame, genauer: die *Absicht der rechtswidrigen Zueignung* des Tatobjekts durch den Täter. Dies geschieht durch Ergänzungen zum Teil-Frame TÄTER. AGENS des BRUCHS (sowie der Begründung) ist der TÄTER. Um als TÄTER einer *Wegnahme* im Sinne des § 242 StGB gelten zu können, müssen dem Täter bestimmte Einstellungen zuschreibbar sein. Der Täter BEGEHT den BRUCH mit der ABSICHT (Attribut) der ZUEIGNUNG (Wert), in dem WISSEN, dass die Zueignung RECHTSWIDRIG ist. Die ‚dahinter stehende‘ MOTIVATION (Attribut) ist der EIGENTUMSWILLE (Wert). Schaut man sich die Relationen an, die vom Knoten TÄTER ausgehen oder sich auf ihn beziehen, dann zeigt sich, dass das Frame-Element TÄTER das zentrale, den *Diebstahl*-Frame bzw. die Begriffsstruktur des *Diebstahl*-Konzepts organisierende Element im Gesamt-Frame ist. Das könnte typisch für die Begriffsstruktur von Strafrechts-Begriffen sein, und ist ein vielleicht nicht so

überraschendes, in dieser Deutlichkeit dann aber doch von uns zuvor nicht unbedingt erwartetes Ergebnis der Bemühungen um eine angemessene frame-semantische Darstellung von § 242 StGB. Trotz dieser zentralen Stellung des Täter-Frame-Elements im *Diebstahl*-Frame ist dasjenige Frame-Element, auf das noch mehr Relationen im Gesamtframe-zulaufen als auf den TÄTER-Knoten, das Frame-Element bzw. der Knoten TATOBJEKT. Und das ist, wenn man vom Regelungszweck des § 242 StGB, den Eigentumsschutz an der im Eigentum des Opfers befindlichen Sache, ausgeht, dann doch ein kaum überraschendes Ergebnis. Die Relationen, die auf den Tatobjekt-Knoten zulaufen, sind hier noch einmal vollständig aufgelistet:

- Das Tatobjekt ist Objekt des Gewahrsamsbruchs sowie der Gewahrsamsbegründung.
- Das Tatobjekt ist Objekt der Zueignung (die der Täter durch die Wegnahme beabsichtigt).
- Das Tatobjekt ist Objekt des Eigentumswillens (dessentwegen der Täter die Wegnahme ausführt).
- Das Tatobjekt ist Objekt der Sachherrschaft (deren Inhaber der Täter durch die Begründung ist).
- Das Tatobjekt ist Objekt des (durch den Bruch verursachten) Gewahrsamsverlusts seitens des Geschädigten.
- Das Tatobjekt ist Objekt der Gewahrsamsberechtigung seitens des Geschädigten
- Das Tatobjekt ist Objekt der nicht gegebenen Gewahrsamsberechtigung seitens des Täters

Diese wenigen Beispiele und Ausführungen zu unseren Bemühungen um eine angemessene frame-semantische Darstellung eines einzelnen, aber vollständigen Gesetzsparagraphen, hier am Beispiel von § 242 StGB zum Gesetzesbegriff *Diebstahl*, müssen aus Platzgründen an dieser Stelle genügen, um nachfolgend auf ein Beispiel zum Begriffs- bzw. Bedeutungswandel eingehen zu können.

5.1.2 Analyse von Deutungsvarianten und Bedeutungswandel:

GEWALT nach § 240 StGB und verwandten Bestimmungen

Die besondere Leistungsfähigkeit frame-semantischer Analysen beweist sich gerade auch bei begriffsvergleichenden Untersuchungen. Solche Vergleiche können synchron vorgenommen werden, so etwa bei der Untersuchung benachbarter Begriffe in ihrem semantischen bzw. begriffsinhaltlichen Verhältnis zueinander, wie am Beispiel *Eigentum* vs. *Besitz* (siehe dazu unten Abschnitt 6). Der Vergleich kann aber auch begriffsgeschichtlich-diachron erfolgen, so etwa bei der Analyse unterschiedlicher Auslegungsstufen der begrifflichen Bestimmung *mit Gewalt* im Nötigungsparagraphen 240 StGB. (Juristen würden hier vielleicht eher von einer Auslegungsgeschichte sprechen.) Gerade beim Begriffsvergleich zeigt sich m.E. die besondere Aufschließungskraft und Erklärungsstärke frame-analytischer Methoden und v.a. Darstellungsweisen, wie sich am Vergleich verschiedener Definitionen von *mit Gewalt* im Nötigungs-Paragraphen 240 StGB zeigen lässt:

§ 240 StGB *Nötigung*

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Gerade dieser Paragraph hat eine besonders komplexe und strittige Auslegungsgeschichte. U.a. kann mittels der Frame-Analyse besonders gut gezeigt und anschaulich gemacht werden, wo in der jeweiligen Begriffs- bzw. Wissensstruktur Änderungen erfolgt sind und in welcher Form diese vorgenommen wurden. Unsere Beispiele zeichnen mit Frame-semantischen Mitteln den Bedeutungswandel nach, den der Rechts-Begriff (*mit Gewalt*) im Nötigungsparagraphen (§ 240) des deutschen Strafgesetzbuches seit Verabschiedung 1890 bis zum „Höhepunkt“ des Bedeutungswandelprozesses (in der juristischen Literatur als sog. „Vergeistigung des Gewaltbegriffs“ bezeichnet), erfahren hat.³¹ Deutlich wird an den Frames, wie stark der durch die richterliche Auslegung entstandene Bedeutungswandel sich auf die interne semantische bzw. konzeptuelle Struktur dieses Gesetzesbegriffs ausgewirkt hat. Aus relativ klaren und einfachen Frame-Strukturen entstehen über die Jahrzehnte hinweg komplexe konzeptuelle Gebilde, deren Unterschiede insbesondere durch die Frame-semantische Darstellungsweise schlagartig ersichtlich werden. So kann z.B. gezeigt werden, dass das früher zwingende Begriffsmerkmal *Ausübung einer körperlichen Kraft* je nach Auslegungsstand an unterschiedliche Frame-Elemente angebunden worden ist (zuerst: TÄTER, dann: INSTRUMENT, dann: OPFER):

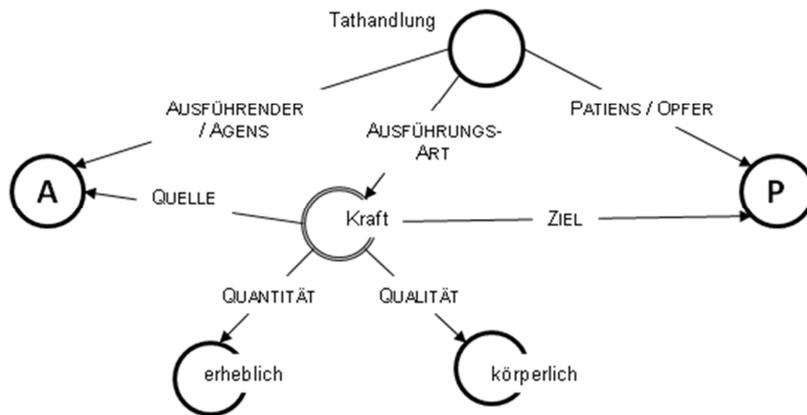


Abb. 7: *Gewalt*-Frame 1: Früheheste Auslegung: Ziel der Kraftwirkung ist das Opfer

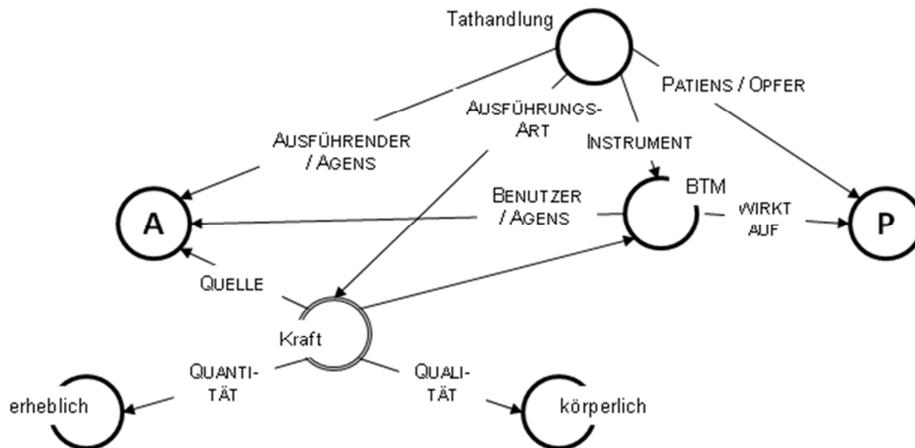


Abb. 8: *Gewalt*-Frame 2: Veränderte Rechtsprechung: Patiens/Ziel der Kraftwirkung ist ein Instrument (hier: Betäubungsmittel), das (ohne Krafteinwirkung) auf das Opfer wirkt

Während in Abb. 7 das in der frühen Rechtsprechung *zu mit Gewalt nötigen* nach § 240 StGB zentrale begriffliche Element „Aufwendung erhebli-

³¹ Die nachfolgenden beiden Frame-Darstellungen entstammen teilweise einer früheren Arbeit des Autors und sind daher in einem gegenüber den anderen Darstellungen dieses Artikels leicht abweichenden Darstellungsformat gefasst. (Zu Details der Geschichte des *Gewalt*-Begriffs in § 242 StGB siehe auch Busse 1991)

Abb. 10: *Gewalt* als physische Kraftanstrengung seitens des Opfers (Täter sperrt Opfer ein, das nur mit Kraft dieses Hindernis der freien Willensausübung überwinden kann)

Auch wenn die genannten Analyse-Beispiele erst Zwischenschritte in einem noch nicht abgeschlossenen Analysevorhaben zeigen, so kann beim derzeitigen Untersuchungsstand solcher Begriffsveränderungs- bzw. Bedeutungswandlungsprozesse für wichtige Rechtsbegriffe jetzt schon folgendes festgestellt werden: Das Verfahren der Frame-Struktur-Analyse erlaubt es, die Verortung einzelner Begriffselemente in einer gegebenen Begriffsstruktur (die hier verstanden wird als die ein Begriffswort motivierende, mit Sinn füllende Wissensstruktur, die hinter dem Begriff steht bzw. den Begriff als solchen erst ausmacht) sehr viel genauer zu beschreiben als traditionelle hermeneutische Verfahren mit einer bloß verbalen Paraphrase der Begriffsstruktur. Insbesondere für komplexe Rechtsbegriffe, bei deren Auslegung und Anwendung (aber auch deren Verständnis etwa im Erlernen der Rechtsbegriffe im Rahmen eines Studiums der Jurisprudenz) es auf ein präzises Durchschauen jeweiliger Begriffsstrukturen (und unterschiedlicher Deutungsvarianten) ankommt, leistet die Frame-Analyse ein deutliches Mehr an Präzision und Durchschaubarkeit der konzeptuellen Strukturen. Als besonders nützlich erweist sich dieser Zuwachs an Klarheit und Durchsichtigkeit bei der Beschreibung von Begriffsvarianten, Deutungskonkurrenzen und Bedeutungs- bzw. Begriffs-Wandel, da die verschiedenen Begriffsstrukturen in einer grafischen Darstellung veranschaulicht werden können, aus der die gleichbleibenden und die sich verändernden Begriffselemente jeweils deutlich ersichtlich sind.

5.2 Beispiele aus dem Zivilrecht: *Eigentum und Besitz*

Eine besondere Leistungsfähigkeit der Frame-Idee und der auf diesem Modell fußenden Darstellungstechniken für Begriffs- und Wissensstrukturen kann darin gesehen werden, dass gerade hoch-komplexe Begriffsstrukturen und Beziehungen anschaulicher gemacht und präziser durchleuchtet werden können. Ein gutes Beispiel eines solchen-hoch-komplexen Feldes von Teil- und Nachbarbegriffen ist das Feld um die für das Zivilrecht zentralen Rechtsbegriffe *Eigentum* und *Besitz* und ihre Abgrenzung. Dazu gehören etwa Begriffe wie *Eigentum*, *Besitz*, *Eigenbesitz*, *Mitbesitz*, *Teilbesitz*, *fehlerhafter Besitz*, *Dienergewahrsam*, *Besitzmittlerverhältnis* etc. Der zwar nicht allgemeinste, aber hinsichtlich der Frame-Modellierung einfachste Begriff in diesem Feld ist *Eigenbesitz* als unmittelbarer (und nicht fehlerhafter) Besitz eines Einzelnen. Die geringere Komplexität der Modellierung ergibt sich daraus, dass unter diesem Begriff der Besitzende nicht in Relation zu anderen Personen steht, die ebenfalls in einem Besitzverhältnis zu der Sache stehen (wie etwa bei den Begriffen *Mitbesitz* oder *Besitzmittlungsverhältnis*). Nicht relevant für den Begriff des *unmittelbaren Eigenbesitzes* ist es, ob derjenige, der die Sache als „ihm gehörend“ besitzt, auch unter den Begriff *Eigentümer* fallen würde. Die Frame-Grundstruktur ist daher zunächst recht einfach gestaltet:

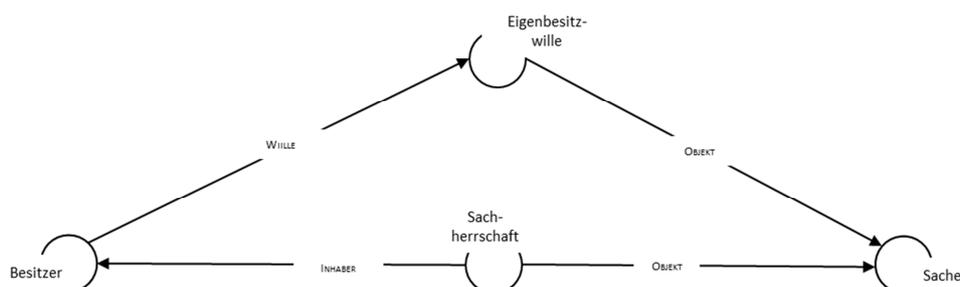


Abb. 11: Grundstruktur von *unmittelbarer Eigenbesitz* nach § 872 BGB

Das Verhältnis zwischen (Eigen-)Besitzer und Sache zeichnet sich dabei durch zwei Aspekte aus: Es besteht EIGENBESITZWILLE im Hinblick auf die Sache sowie SACHHERRSCHAFT über sie. Die Frame-Modellierung gestaltet sich darum folgendermaßen: WILLE (Attribut) des Besitzers ist der EIGENBESITZWILLE (Wert). OBJEKT DES BESITZWILLENS ist die SACHE. INHABER (Attribut) DER SACHHERRSCHAFT ist der BESITZER (Wert), OBJEKT DER SACHHERRSCHAFT ist die SACHE.

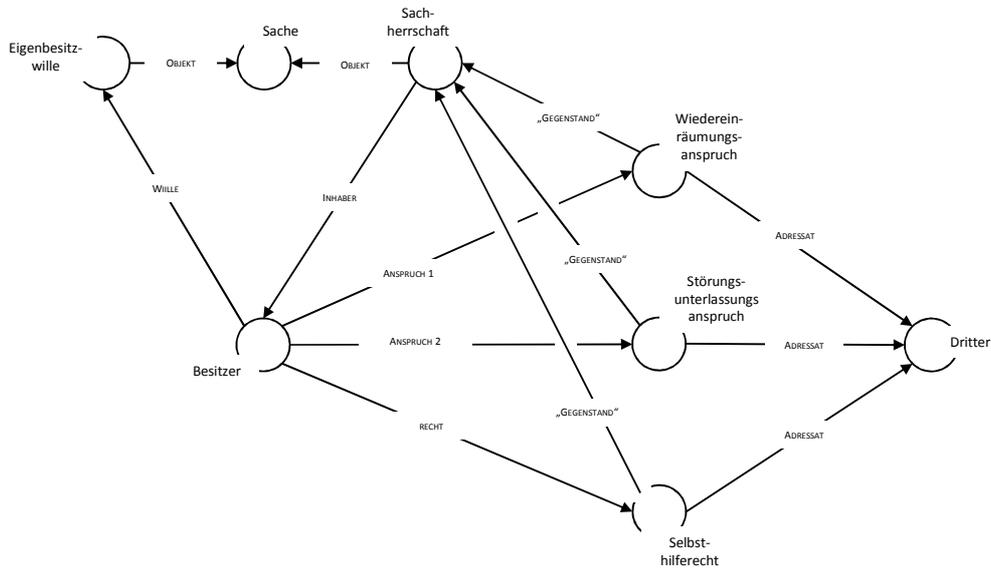


Abb. 12: Erweiterte Struktur von *unmittelbarer Eigenbesitz* nach §§ 859, 861, 862 BGB

Das Eigentümliche des Begriffs des *unmittelbaren Eigenbesitzes* ist, dass die Definition der zentralen Begriffsmerkmale sich über mehrere Paragraphen des BGB erstreckt. Die gesamte Begriffsstruktur (hier verstanden als die hinter dem Begriff stehende, ihn motivierende Wissensstruktur) kann daher nur aus der Gesamtschau mehrere Paragraphen (und deren Kommentierungen auf der Grundlage der ständigen Rechtsprechung) erschlossen werden. Aus diesen Paragraphen ergeben sich u.a. Begriffs- bzw. Wissens-Elemente wie *Besitzschutz* und *Selbsthilferecht* bei *unmittelbarem Eigenbesitz*.

Die Frame-Struktur-Grafik in Abb. 12 modelliert die für den Begriff *unmittelbaren* (und *nicht fehlerhaften*) *Eigenbesitz* vollständig geltenden Merkmale des *BESITZSCHUTZES*. Die einschlägigen in §§ 859, 861 sowie 862 formulierten Begriffsmerkmale (die sich auf Rechte bzw. Ansprüche beziehen) sind hier als vom Besitzer-Knoten ausgehende Attribute repräsentiert, deren Wert-Knoten ihre jeweilige Geltung durch ein Positiv-Zeichen (+) anzeigen. Die vom Besitzer-Knoten ausgehenden Attribute (im Sinne von Frame-Elementen) sind: *WIEDEREINRÄUMUNGSANSPRUCH* (§ 861: Anspruch wegen Besitzentziehung), *STÖRUNGSUNTERLASSUNGSANSPRUCH* (§ 862: Anspruch wegen Besitzstörung) sowie *SELBSTHILFERECHT* (§ 859 Selbsthilfe des Besitzers). Erläuterungen: (a) Der *BESITZER* hat *WIEDEREINRÄUMUNGSANSPRUCH* (§ 861) im Fall des Besitzverlusts durch verbotene Eigenmacht eines Dritten. *ADRESSAT* des *WIEDEREINRÄUMUNGSANSPRUCHS* ist der *Dritte*. 'GEGENSTAND' des *WIEDEREINRÄUMUNGSANSPRUCHS* ist die (durch verbotene Eigenmacht eines Dritten verloren gegangene) *SACHHERRSCHAFT* (über die *SACHE*). (b) Der *BESITZER* hat *STÖRUNGSUNTERLASSUNGSANSPRUCH* (§ 862) im Fall der Besitzstörung durch einen Dritten. *ADRESSAT* des *STÖRUNGSUNTERLASSUNGSANSPRUCHS* ist der *Dritte*. 'GEGEN-

STAND' des STÖRUNGSUNTERLASSUNGSANSPRUCHS ist die (durch verbotene Eigenmacht eines Dritten begangene Einschränkung / Störung der) SACHHERRSCHAFT (über die SACHE). (c) Der BESITZER hat SELBSTHILFERECHT (§ 859) im Fall der aktuell vollzogenen verbotenen Eigenmacht eines Dritten. ADRESSAT des in Anspruch genommenen SELBSTHILFERECHTS ist der DRITTE. 'GEGENSTAND' des SELBSTHILFERECHTS ist die SACHHERRSCHAFT über die SACHE (genauer: der Beibehaltung / der Schutz der Sachherrschaft über die Sache).

Die Grafik in Abb. 12 beschreibt zunächst nur die erweiterte Grundstruktur des Begriffskomplexes (oder komplexen Rechtsbegriffs *unmittelbarer Eigenbesitz* nach BGB. Es wird schon beim ersten Blick deutlich, dass auch diese erweiterte Grundstruktur wiederum Frame-Elemente bzw. Begriffe enthält, die selbst ebenfalls über eine hohe begriffliche Komplexität verfügen (bzw. hinter denen eine komplexe Wissensstruktur steht). Für die in Abb. 12 eingebetteten komplexen Begriffe sind daher zu einer vollständigen Darstellung des Begriffswissens weitere Detail-Darstellungen notwendig. Dies soll hier am Begriffselement Störungsunterlassungsanspruch gezeigt werden (siehe Abb. 13).

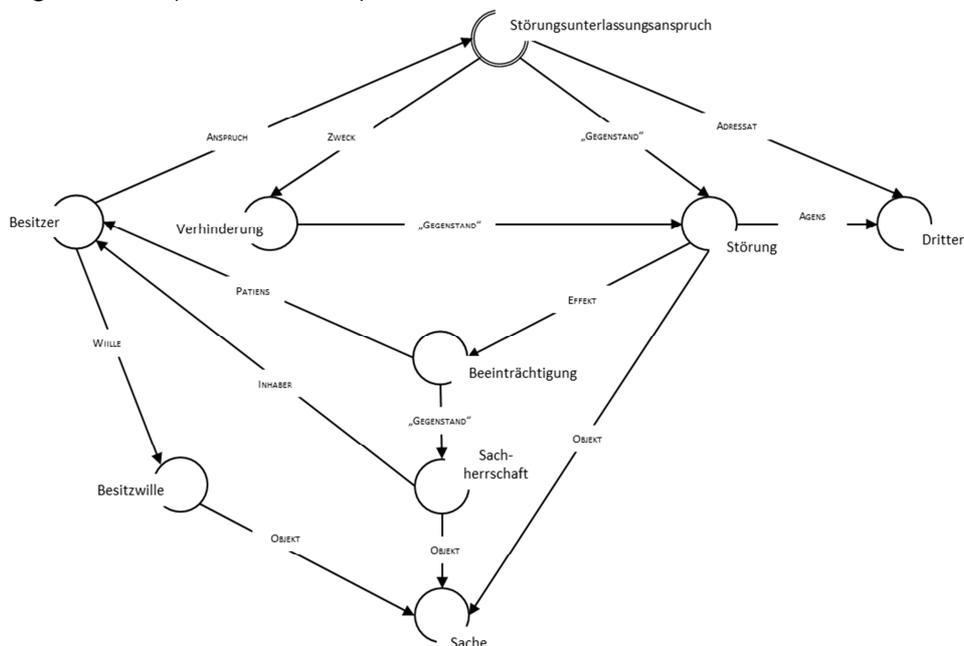


Abb. 13: STÖRUNGSUNTERLASSUNGSANSPRUCH nach § 862 BGB als Teil-Frame bzw. Teil-Struktur von *unmittelbarer Eigenbesitz*

Erläuterungen: Hier gehen vom zentralen Knoten (STÖRUNGSUNTERLASSUNGSANSPRUCH) drei Attribut-Pfeile aus: ZWECK, GEGENSTAND und ADRESSAT: ZWECK des STÖRUNGSUNTERLASSUNGSANSPRUCHS ist die VERHINDERUNG (der STÖRUNG). 'GEGENSTAND' des STÖRUNGSUNTERLASSUNGSANSPRUCHS ist die STÖRUNG. ADRESSAT des STÖRUNGSUNTERLASSUNGSANSPRUCHS ist der DRITTE. 'GEGENSTAND' der VERHINDERUNG ist die STÖRUNG (deren Agens der DRITTE ist). Wichtig sind dabei die zwischen den Frame-Elementen BESITZER und STÖRUNG bestehenden Relationen: Der BESITZER hat einen ANSPRUCH (Attribut), der im zentralen Knoten spezifiziert ist: Art des Anspruchs (Wert des Attributs) ist hier der STÖRUNGSUNTERLASSUNGSANSPRUCH. Der BESITZER hat des Weiteren BESITZWILLEN (Attribut: WILLE, Wert: BESITZWILLE); OBJEKT des Besitzwillens ist die SACHE. Wichtig ist weiterhin der durch die STÖRUNG ausgelöste EFFEKT und dessen Auswirkung auf den Besitzer: nämlich die BEEINTRÄCHTIGUNG seiner SACHHERR-

SCHAFT über die SACHE. Darum gehen hier vom Störung-Knoten die Attribute AGENS, EFFEKT, OBJEKT aus: AGENS der STÖRUNG ist der DRITTE. EFFEKT der STÖRUNG ist die BEEINTRÄCHTIGUNG (der SACHHERRSCHAFT des BESITZERS). OBJEKT der STÖRUNG ist die SACHE. PATIENS der BEEINTRÄCHTIGUNG ist der BESITZER. 'GEGENSTAND' der BEEINTRÄCHTIGUNG ist die SACHHERRSCHAFT, deren INHABER der BESITZER und deren OBJEKT die SACHE ist.

Alle weiteren Begriffselemente bzw. Frame-Teilstrukturen der auf BESITZ bezogenen Begriffe im BGB weisen ähnlich komplexe Strukturen auf.

5.3 Diskussion der Analysen und offene Fragen

Da angewandte Frame-Analysen komplexer Begriffsstrukturen derzeit noch kaum existieren, musste bei der hier vorgestellten Analyse komplexer Rechtsbegriffe weitgehend Neuland betreten werden. Bei der Arbeit an der Beschreibung der Begriffsstrukturen als Frame-Strukturen ergab sich eine Reihe von Problemen, die vertiefender Analyse und Diskussion bedürfen. Von den Detailproblemen können nachfolgend nur einige wenige (und dies nur in sehr knapper Form) angerissen werden. Folgende Aspekte sollten mindestens hier erwähnt werden: (a) die Wahl des Darstellungsformats; (b) die *type-token*-Problematik (bzw. Muster-Exemplar-Problematik); (c) die *Ockhams-razor*-Problematik; (d) die Redundanz-Problematik; (e) Probleme bei der Darstellung dynamischer Verhältnisse (Wegnahme als Vorgang).

Zu (a) Darstellungsformate:

Gemäß den gemeinsam erarbeiteten Vorgaben aus dem Forschungsverbund, in dessen Zusammenhang die vorstehend dargestellten Analysen entstanden sind, haben die Grafiken folgendes Format: Kanten (die Verbindungslinien zwischen den Knoten der Grafiken) stellen die Attribute (bzw. Slots, Leerstellen, Anschlussstellen) in den Frame-Strukturen dar; dementsprechend stehen die Knoten, die durch diese Kanten verbunden werden, für die Werte (bzw. Füllungen), die an die Attribute/slots angeschlossen sind. Das ist keineswegs selbstverständlich; andere Darstellungsformate würden zusätzliche Differenzierungen erlauben, die in dem hier verwendeten Format nicht möglich sind.³² Eine weitere, grundlagentheoretisch gesehen nicht ganz unproblematische Einschränkung des vorgegebenen Formats ist es, dass Attribute als „Funktionalbegriffe“ formatiert werden; das hat zur Folge, dass jeder Werte-Knoten, auf den eine Attribut-Kante zuläuft, nur ein einziges fest bestimmtes Element enthalten darf und es im Rahmen des Formats nicht zulässig ist, dort etwa eine Auswahl mehrerer möglicher Elemente anzusetzen (einen sog. Wertebereich).³³ Diese problematische Entscheidung hat unmittelbare Auswirkungen auf ein weiteres Grundproblem jeder Frame-förmigen Begriffs- oder Bedeutungsdarstellung, die *type-token*- (bzw. Muster-Exemplar-) Problematik).

³² So würde es z.B. eine (vom Verf. persönlich präferierte) Darstellungsweise, in der alle Frame-Elemente, also sowohl die Argumente (Leerstellen, slots, Anschlussstellen) als auch die Werte (Füllungen) als Knoten dargestellt werden, erlauben, die Verbindungen zwischen den Knoten (die Kanten) als reine Relationen zu konzipieren, was die Möglichkeit eröffnen würde, durch Etikettierung dieser Kanten unterschiedliche Typen von (frame-internen, inner-begrifflichen) Relationen zu differenzieren. Zudem käme ein solches Format dem Ansatz von Barsalou 1992 näher, wonach jeder Wert selbst wieder in einer weiter spezifizierten Struktur ein Argument sein kann, und jedes Argument in einer übergeordneten Struktur ein Wert sein kann. Für Barsalou sind Argument- und Wert-Positionen in Frames rein relativ, was das obige, konsensuell gewählte Darstellungsformat nicht ausdrücken kann.

³³ Barsalou 1992, auf den man sich weitgehend beruft, kennt diese Einschränkung nicht.

Zu (b) type-token- (Muster-Exemplar-) Problematik:

Kurz gefasst³⁴ geht es darum, dass bei der Beschreibung zahlreicher sozialer Phänomene, darunter gerade auch die Verwendung von Sprachzeichen oder die damit zusammenhängende Bildung und kognitive Aktivierung von Begriffen, strikt zwischen der Ebene der allgemeinen Muster (types) und der Ebene der „Anwendung“ bzw. Spezifizierung im Gebrauch (token) unterschieden werden muss. (Linguisten unterscheiden dann etwa zwischen „lexikalischem Wort“ oder Lexem und „Textwort“ oder „Wortverwendung“. Dem einen Lexem *Vogel* stehen also Millionen von token bzw. Anwendungsfällen dieses Lexems gegenüber.) In der Frame-Theorie schlägt sich die *type-token*-Problematik darin nieder, dass sich zwei Arten von Frame-Auffassungen (und damit -Theorien) diametral gegenüberstehen: Nämlich solche Theorien, die ganz klar auf die *type-* oder *Muster-* oder *Regel-*Ebene zielen (wie Fillmore und Minsky), und solche Theorien, die vor allem oder allein auf die *token-* oder *Exemplar-* oder *Anwendungs-*Ebene zielen (wie Barsalou). Die Notwendigkeit der Festlegung auf eine der beiden Seiten ist für jede praktische Analyse zwingend. Eine Konzentration auf die *type-*Ebene würde erfordern, dass in der Attribut-Werte- (slot-filler) Beschreibung die Werte bzw. Filler immer als allgemeinere Wertebereiche dargestellt werden müssten, während man bei einer Konzentration auf die *token-*Ebene immer von konkreten einzelnen Werten bzw. Füllern ausgeht. Für eine frame-theoretisch verfahrenende Begriffsanalyse heißt das: Eine Begriffs-Darstellung mit in jeder Position strikt spezifizierten Frame-Elementen (wie in den vorstehenden Analyse-Beispielen) beschreibt stets instantiierte Begriffe (also angewandte Begriffe auf der *token-*Ebene), und nicht einen Begriff als überzeitliches, überindividuelles, über-situatives Muster, wie es normalerweise der Anspruch der Semantik und der meisten Modelle einer Begriffsanalyse wäre. Für eine Beschreibung auf der *type-*Ebene müsste ein abgewandeltes Darstellungsformat gewählt werden, das statt ausgefüllten Werten dann Wertebereiche beschreibt.³⁵

Für eine begriffsgeschichtliche Analyse wäre es zwingend, dass sie sich in jedem einzelnen Fall entscheidet, auf welche Ebene abgezielt werden soll.³⁶ Für die oben vorgestellten Analysen fiel die Entscheidung für die *token-*Ebenen nicht schwer, da man es bei den analysierten Rechtsbegriffen mit quasi-instantiierten Begriffen³⁷ zu tun hat, bei denen die Wertebereiche in der Regel aufgrund von höchstrichterlicher Rechtsprechung, die in der Kommentarliteratur auch anhand konkreter Fallgestaltungen (also Anwendungsfällen) dokumentiert wird konkretisiert sind, so dass die Werte-Knoten jeweils mit konkreten Werten ausgefüllt werden können (wie es den Vorgaben des Forschungsverbundes entspricht). Für Allgemeinbegriffe müsste man jedoch eine abgewandelte Darstellungsform wählen.

³⁴ Systematisch erstmals von Peirce (CP 4.537) auf den Begriff gebracht. Zu einer ausführlichen Darstellung und Diskussion der Problematik siehe Busse 2012, Kap. 7.5.5, 614 ff.

³⁵ Zu Beispielen für eine solche Beschreibung siehe Busse 2012, 752 ff.

³⁶ Ohne dass ich dies näher überprüfen konnte, sprechen alle Indizien dafür, dass die Problematik des Zwangs, sich für eine der beiden Ebenen entscheiden zu müssen, und die daraus resultierenden Konsequenzen für Methodenwahl, Korpusauswertung und Darstellung in der bisherigen Theorie, Methodendiskussion und Praxis der Begriffsgeschichte nicht annähernd in der notwendigen Intensität – wenn überhaupt – diskutiert worden ist. Hier besteht wohl nach wie vor eine erhebliche theoretische und methodische Lücke.

³⁷ Um „quasi-instantiierte“ Begriffe handelt es sich, weil es keine ganz konkreten Einzelanwendungen in einem einzelnen Gerichtsurteil mit Bezug auf einen einzelnen konkreten Rechtsfall sind, sondern typisierte Anwendungen auf typisierte konkrete Fallgestaltungen.

(c) *Ockhams-razor-Problematik:*

Ein nicht geringes Problem für eine angewandte Frame-Analyse (insbesondere von inhaltlich komplexen Begriffen wie im Falle der Rechtsbegriffe) stellt eine Problematik dar, die in der analytischen Philosophie unter dem Begriff *Ockhams razor* (Ockhams Rasiermesser) diskutiert wird. Gemeint ist die scholastische Maxime (die angeblich Vorläufer bei William von Ockham hat): „*Entia non sunt multiplicanda praeter necessitatem*“ („Entitäten dürfen nicht über das Notwendige hinaus vermehrt werden.“) In einer Frame-Analyse geht es dabei konkret darum, genau welche Frame-Elemente und wie viele jeweils angesetzt werden sollen. Diese Problematik, die als solche bei den kognitionswissenschaftlichen und linguistischen Begründern der Frame-Theorie, deren Augenmerk stets eher konkreten Begriffen für natürliche Entitäten oder Alltagshandlungen galt, nicht gesehen und diskutiert wurde, entfaltet sich insbesondere bei der Beschreibung von abstrakten Begriffen (wie z.B. philosophischen Begriffen, sozialhistorischen Begriffen oder eben Rechtsbegriffen) zu einem gravierenden praktischen Problem. Deutlich wird die Problematik, wenn man die verschiedenen Spezifizierungs-Stufen einer frame-analytischen Beschreibung in den Abb. 11, 12 und 13 miteinander vergleicht, bei denen die Zufügung bzw. weitere Ausdifferenzierung einzelner Frame-Elemente zu einer immer größeren Zahl an Knoten und Kanten und einer stetig komplexer, größer, aber auch unübersichtlicher werdenden Strukturdarstellung führt (jedenfalls dann, wenn man sie zu einer einzigen Grafik zusammenfügen wollte, und nicht wie hier aufteilt in Teil-Grafiken).

Die dabei bestehende Problematik hängt eng zusammen mit dem, was man in der (linguistischen) Semantik das Ziel einer „maximal expliziten Paraphrase“ nennt. Maximale Explizität ist ein Grundproblem jeder wissenschaftlichen Semantik und Begriffsdarstellung (wie z.B. auch jeder Theorie der Textinterpretation und Hermeneutik) und in vollem Sinne praktisch nicht zu erreichen.³⁸ Deshalb muss in der Frame-Analyse und -Beschreibung das Prinzip von *Ockhams razor* als Arbeitsmaxime gelten: Es sollten jeweils stets nur solche Begriffs- bzw. Frame-Elemente (Attribute oder Werte) angesetzt werden, deren Darstellung für das Verständnis der dargestellten (Begriffs-)Struktur unverzichtbar ist. Solche Begriffselemente, die zwar im

³⁸ Mit einem schönen Beispiel hat Minsky dieses Problem illustriert, wenn er *Tisch* charakterisierte als „Vorrichtung, mit der man in natürlichen Umgebungen, in denen Schwerkraft existiert, einen Gegenstand in einem gewissen Abstand vom Boden in einer solchen Höhe fixieren kann, dass er von einem (meist: sitzenden) Menschen bequem und gut erreicht / erfasst werden kann“. In normalen lexikographischen Bedeutungsbeschreibungen für *Tisch* würde SCHWERKRAFT wohl kaum als Bedeutungselement genannt werden, auch wenn es kognitiv-begrifflich gesehen eine konstitutive Funktion für unser Wissen darüber, was ein Tisch und wozu er gut ist, hat. – Von Kognitionswissenschaftlern im Umkreis der Frame-Theorie wurde maximale Explizitheit der Analysen des öfteren ausdrücklich gefordert. So von Schank/Abelson 1977 10: „Jede Information in einem Satz, die implizit ist, muss in der Repräsentation der Bedeutung des Satzes explizit gemacht werden.“ – Minskys Beispiel weist jedoch darauf hin, dass dieses Ziel praktisch gar nicht erreicht werden kann. Hinderlich dafür ist insbesondere Barsalous (1992, 63) zutreffende Erkenntnis der infiniten Ausdifferenzierbarkeit von Frames: „Von der expliziten Repräsentation einer kleinen Zahl von Frame-Komponenten im Gedächtnis entwickelt eine Person die Fähigkeit, eine unbegrenzt große Anzahl von Konzepten im Feld des Frames zu repräsentieren. Obwohl Individuen nur wenige dieser Konzepte explizit repräsentieren mögen, können sie jedes beliebige der verbleibenden konstruieren, indem sie neue Kombinationen von Werten über Attribute hinweg bilden. [...] Frames sind begrenzte [finite] Erzeugungs-Mechanismen. Eine mäßige Zahl expliziter Frame-Information im Gedächtnis ermöglicht die Produktion / Erschließung [computation] einer enorm großen Zahl von Konzepten. Durch das Kombinieren von Attribut-Werten auf neue Weisen konstruieren Menschen neue Konzepte, die implizit im existierenden Frame-Wissen enthalten sind.“ (Alle Übersetzungen der im Original engl. Zitate vom Verf.)

Hintergrundwissen mitschwingen, aber als ubiquitär bzw. selbstverständlich vorausgesetzt werden können (z.B. generelle Eigenschaften von Menschen, Lebewesen, Dingen, Geschehensabläufen), müssen und sollten so lange nicht explizit erfasst werden, wie sie nicht für eine spezifische Begriffs-Struktur thematisch sind. Allerdings ist (gerade in juristischen, insbesondere in strafrechtlichen Zusammenhängen) nie ausgeschlossen, dass nicht im Einzelfall auch banale und scheinbar selbstverständliche Wissens-elemente thematisch werden können. So etwa im Diebstahl-Begriff natürliche Eigenschaften von Dingen in Bezug auf das Begriffselement SACHE.³⁹ Man steht also bei jedem potentiellen Frame-Element immer vor der (sich in der Praxis durchaus als schwierig und Gedanken-aufwändig erweisenden) Entscheidung, ob man ein bestimmtes Element (und wenn ja in welcher Form und Ausdifferenzierung) in eine Begriffs- bzw. Frame-Darstellung aufnehmen soll. Im Prinzip muss die Ansetzung jedes einzelnen Elements in Bezug auf die Zielsetzung und das Korpusmaterial streng geprüft und gut begründet werden. Die mit der *Ockhams razor*-Maxime hier angesprochene Problematik hängt wiederum eng mit dem nachfolgend geschilderten Problem zusammen.

(d) Redundanz-Problematik:

In einer frame-theoretisch modellierten Begriffs-Darstellung kann es immer vorkommen, dass einzelne Frame-Elemente in mehrfacher Hinsicht thematisch und für die Darstellung relevant werden. So ist eine Person in einem juristischen Begriffs-Frame z.B. als Täter, Opfer (einer Diebstahlhandlung) oder Besitzer (einer Sache) meist nicht nur an einer einzigen Stelle der Begriffsstruktur relevant. Ein Handelnder ist nicht nur AGENS eines als Tat-handlung qualifizierten Realhandlungsgeschehens, er ist auch TRÄGER einer INTENTION (z.B. ZUEIGNUNGSABSICHT), INHABER eines WILLENS (z.B. EIGENTUMSWILLE), oder INHABER eines WISSENS (z.B. der RECHTSWIDRIGKEIT DER ZUEIGNUNG), oder eine QUELLE (z.B. der KÖRPERLICHEN KRAFT). Es bedarf einiger Überlegung, bis es gelingt, die Frame-Darstellung so zu gestalten, dass etwa die PERSON, die all dieses zugleich ist, in der Frame-Darstellung nicht mehrfach und an verschiedenen Stellen, sondern möglichst nur an einer einzigen Stelle auftaucht. Ziel sollte es (durchaus auch in Anwendung der Maxime von *Ockhams razor*) sein, die Darstellung möglichst Redundanz-frei zu halten, was manchmal wirklich sehr langes Nachdenken über die zu wählende Darstellungs-Struktur erfordert.

Teil dieser Strategie ist es u.a. auch, dass man nicht nur auf zu stark ausdifferenzierende Elemente (wenn sie nicht absolut thematisch und daher notwendig für das adäquate Verständnis sind), sondern auch (quasi in die Gegenrichtung) auf die Darstellung oberbegrifflicher Begriffsmerkmale verzichten kann und sollte, so lange sie nicht thematisch werden. So ist es bei Frame-Elementen, die Personen vertreten, nicht zwingend notwendig, alle Menschen-Eigenschaften zu spezifizieren, es sei denn, sie werden thematisch (wie etwa „klares Bewußtsein“ oder „volle Geisteskraft“ im Sinne der „Zurechnungsfähigkeit“ bei einer Täter-Person im Strafrecht).

(e) Probleme bei der Darstellung dynamischer Vorgänge:

In gewisser Weise wird das Redundanz-Problem gerade auch bei der Problematik der Darstellung dynamischer Vorgänge (etwa Handlungsabläufe wie beim Diebstahl-Begriff) relevant. So ließe sich zum Diebstahlbegriff die WEGNAHME auch als Gewahrsamsübergang in Zeitstufen t_0 - t_1 - t_2 darstellen

³⁹ Siehe etwa die Argumentation des Reichsgerichts unter Bezugnahme auf physikalisch-chemische Erkenntnisse bei der Differenzierung der Anwendung des SACHE-Begriffs des Diebstahl-Paragrafen auf Gas (ja) bzw. Elektrizität (nein).

(vgl. Abb. 14). Dann träte jedoch das Problem auf, dass etwa das Element TATOBJEKT gleich zweimal oder dreimal in identischer Form (mit allen Sub-Elementen) in der Darstellung auftauchen müsste, und zusätzliche Quer- verweise (wie „ist identisch mit“) eingefügt werden müssten.

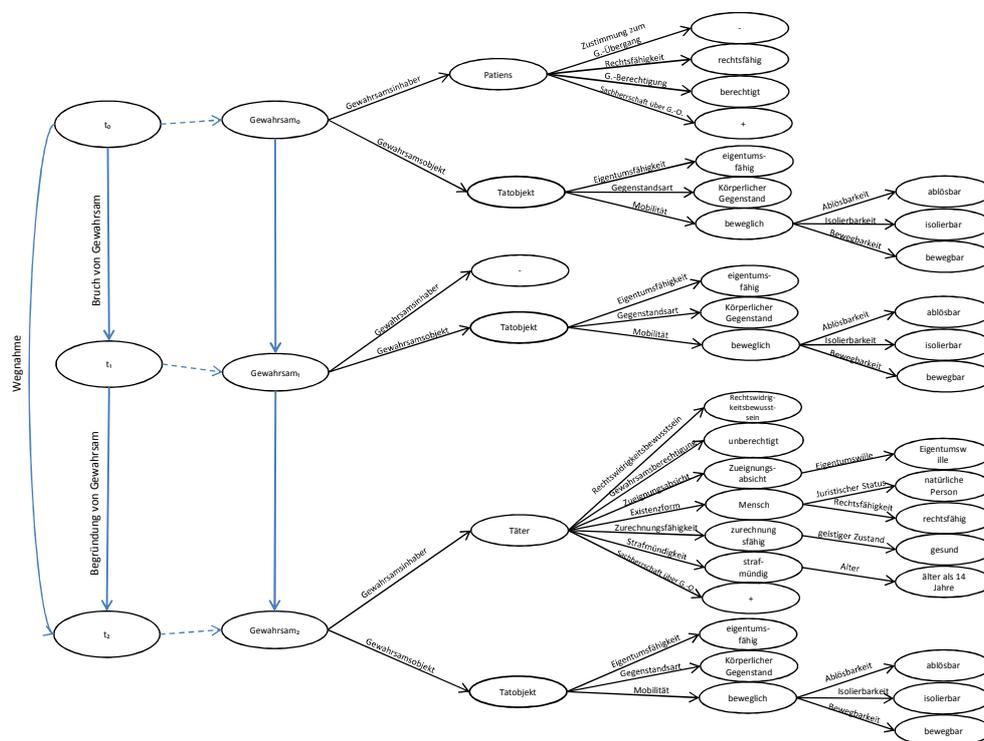


Abb. 14: Wegnahme nach § 242 StGB als Gewahrsamsübergang mit Zeitstufen

Das heißt aber: Die Klarheit und selbsterklärende Kraft, die durch die Darstellung eines Vorgangs als Abfolge von Zuständen erreicht wäre, würde durch eine hohe Redundanz und die Notwendigkeit, die Identität oder Nicht-Identität gleich aussehender Teilstrukturen immer wieder gesondert erklären zu müssen, erkauft. Umgekehrt ist der Verzicht auf solche Redundanzen (wie er durch die Darstellung in Abb. 6 versucht wurde) möglicherweise damit erkauft, dass solche Strukturdarstellungen weniger selbsterklärend sind und zum richtigen Verständnis stärker einer Erläuterung des Darstellungsformats bedürfen. Im Grunde gibt es für diese Problematik, die wie schon die Redundanz-Problematik wohl eher ein Problem der Darstellungsmethode als der Begriffsanalyse selbst ist, keine ideale Lösung. Ohnehin erweist sich in der Praxis, dass man für zahlreiche in der Forschungsdiskussion noch ungeklärte Darstellungsprobleme zu ad-hoc-Lösungen gezwungen ist. Angewandte Frame-Analyse von Wortbedeutungen oder Begriffen, wie in der hier demonstrierten Form, ist eben trotz der schon etwas längeren Geschichte des Frame-Begriffs und der Frame-Theorie auch heute noch ein nur wenig beachtetes Feld.⁴⁰

6. Leistungen und Grenzen frame-semantischer Begriffsanalysen

Die empirische Forschung zur Frame-Analyse ist noch zu jung und zu selten umgesetzt worden – im Sinne einer systematischen, das gesamte Spektrum der theoretischen Modelle und Möglichkeiten umsetzenden umfassenden Forschung –, als dass eine abschließende Einschätzung ihrer

⁴⁰ Zu unterschiedlichen Lösungsansätzen in der angewandten Frame-Analyse in der internationalen Forschung und insbesondere auch in der deutschsprachigen Forschungslandschaft siehe Busse 2012, Kap. 6, 440 ff.

Leistungspotentiale und ihrer Grenzen bereits möglich wäre. Von Sprachwissenschaftlern wie Fillmore ebenso wie von Kognitionswissenschaftlern wie Minsky und Barsalou sind beeindruckende Listen erstellt worden darüber, was alles mit Hilfe eines (jeweils unterschiedlich ausfallenden) Frame-Modells im Bereich der Gegenstände der Begriffs- und Sprachforschung im weitesten Sinne erforscht werden könne. Von Verben, Nomen und Sätzen angefangen, über kognitive Konzepte, Texte, Morpheme, Metaphern, Anaphern, Präsuppositionen bis hin zu Präpositionen und Konjunktionen sind fast alle Gegenstände im Umfeld der Linguistik schon einmal als mögliches Anwendungsobjekt einer Frame-Forschung genannt worden. So weit die ambitionierte Programmatik.

Es steht aber zu vermuten, dass es nicht so sein wird, dass alle genannten Phänomene gleichermaßen gut (oder überhaupt) mit demselben Frame-Modell analysiert werden können. So fragt sich z.B., ob die häufig von Fillmore angesprochenen „Hintergrund-Frames“ (oder „Szenen“) mit einem Barsalou-Modell der Frames überhaupt angemessen oder vollständig erfasst werden können. Für zahlreiche von Fillmores Parade-Beispielen (*Waise, Witwe, Junggeselle, Vegetarier, an Land, auf dem Boden*) gilt, dass dasjenige Wissen, auf dessen Rolle für ein adäquates Verstehen er mit diesen Beispielen anspielen will, teilweise so komplex und voraussetzungsvoll ist, dass eine angemessene Paraphrase möglicherweise jeweils zusätzlich eine größere Zahl von Frame-Elementen (-Strukturen, -Relationen) einführen muss, die jeweils für sich in allen ihren Elementen frameanalytisch analysiert und bestimmt werden müssten. Dadurch käme man schnell zu einer ziemlich komplexen Beschreibung. Dasselbe gilt wie gesehen für wissenschaftlich komplexe Begriffe, wie sie typisch für das Recht sind, aber sicherlich auch für andere Typen komplexer Begriffe, wie in der Philosophie oder die etwa von Koselleck und anderen ins Auge gefassten historisch-sozialen Grundbegriffe. So komplexe Strukturen lassen sich wohl gar nicht in einer einzigen Frame-Beschreibung erfassen (schon gar nicht, wenn diese grafisch angelegt ist), sondern müssen in zahlreiche Substrukturen zerlegt werden, die dann zunächst je für sich beschrieben werden, bevor sie in einem mehrstufigen Verfahren in jeweils überordnete Strukturen eingebettet werden.

Es wäre also falsch, in der Frame-Theorie ein Allheilmittel für alle begriffsanalytischen oder semantischen Fragestellungen und Untersuchungsziele zu sehen. Die Frame-Theorie ist dort stark, wo sie in die erkennbaren Lücken älterer bedeutungstheoretischer Konzeptionen (wie der Merkmalsemantik, der Logischen Semantik, der wort-isolierenden lexikalischen Semantik, der logik-fundierten kompositionalistischen Satzsemantik, der wort- und begriffs-isolierenden historischen Semantik) stößt. Genauer gesagt: Überall dort, wo der Umfang, die Komplexität, die Subtilität, die Ausdifferenziertheit und die epistemische Vernetzung des verstehensrelevanten bzw. begriffsrelevanten Wissens in den älteren Modellen teilweise deutlich unterschätzt wurde. Vor allem auf dem Feld der Analyse komplexer Begriffsstrukturen, der Begriffskonkurrenz sowie des Begriffswandels kann eine Frame-Analyse ihre besondere Leistungsfähigkeit entfalten und ist m.E. anderen Ansätzen überlegen. Die Grenzen ihrer Möglichkeiten werden (und können) aber letztlich erst dann sichtbar werden, wenn diese Möglichkeiten in empirischen Analysen unterschiedlichster Form auf unterschiedlichsten semantischen oder begriffsanalytischen Feldern umgesetzt und praktisch erprobt wurden. Die Begriffsgeschichte könnte eines dieser Anwendungsfelder sein.

7. Literatur

- Barsalou, Lawrence W. (1992): Frames, concepts, and conceptual fields. – In: Adrienne Lehrer, Eva. F. Kittay (Hg.): *Frames Fields and Contrasts*. Hillsdale, N.J.: Erlbaum.
- Bartlett, Frederick C. (1932): *Remembering: A Study in Experimental and Social Psychology*. Cambridge: UP.
- Billing, Hans (1980): *Wittgensteins Sprachspielkonzeption*. Bonn: Bouvier.
- Busse, Dietrich (1987): *Historische Semantik*. Stuttgart: Klett-Cotta. (Reihe „Sprache und Geschichte“ Bd. 13, Hrsgg. v. R. Koselleck und K. Stierle)
- Busse, Dietrich (1991): Der Bedeutungswandel des Begriffs „Gewalt“ im Strafrecht. Über institutionell-pragmatische Faktoren semantischen Wandels. In: Dietrich Busse (Hrsg.): *Diachrone Semantik und Pragmatik. Untersuchungen zur Erklärung und Beschreibung des Sprachwandels*. (= Reihe Germanistische Linguistik, Bd. 113) Tübingen: Niemeyer, 259 - 275.
- Busse, Dietrich (1992): *Recht als Text. Linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution*. Tübingen: Max Niemeyer Verlag, (Reihe Germanistische Linguistik Bd. 131)
- Busse, Dietrich / Hermanns, Fritz / Teubert, Wolfgang Hrsg. (1994): *Begriffsgeschichte und Diskursgeschichte. Methodenfragen und Forschungsergebnisse der historischen Semantik*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Busse, Dietrich (2002): Bedeutungsfeststellung, Interpretation, Arbeit mit Texten? Juristische Auslegungstätigkeit in linguistischer Sicht. In: Ulrike Haß-Zumkehr (Hrsg.): *Sprache und Recht*. (= Institut für deutsche Sprache, Jahrbuch 2001) Berlin / New York: de Gruyter, 136-162.
- Busse, Dietrich (2003): *Begriffsgeschichte oder Diskursgeschichte? Zu theoretischen Grundlagen und Methodenfragen einer historisch-semantischen Epistemologie*. In: Carsten Dutt (Hrsg.): *Herausforderungen der Begriffsgeschichte*. Heidelberg: Winter, 17 - 38.
- Busse, Dietrich (2007): *Linguistische Epistemologie. Zur Konvergenz von kognitiver und kulturwissenschaftlicher Semantik am Beispiel von Begriffsgeschichte, Diskursanalyse und Frame-Semantik*. In: Heidrun Kämper (Hrsg.): „Sprache – Kognition – Kultur. Sprache zwischen mentaler Struktur und kultureller Prägung“ (= Jahrbuch 2007 des Instituts für deutsche Sprache) Berlin/New York: de Gruyter, 73 - 114.
- Busse, Dietrich (2008a): *Semantische Rahmenanalyse als Methode der Juristischen Semantik. Das verstehensrelevante Wissen als Gegenstand semantischer Analyse*. In: Ralph Christensen / Bodo Pieroth (Hrsg.): *Rechtstheorie in rechtspraktischer Absicht. Festschrift zum 70. Geburtstag von Friedrich Müller*. (Schriften zur Rechtstheorie 235) Berlin: Duncker & Humblot, 35 - 55.
- Busse, Dietrich (2008b): *Interpreting law: text understanding – text application – working with texts*. In: Frances Olsen / Alexander Lorz / Dieter Stein (eds.): *Law and Language: Theory and Society*. Düsseldorf: Düsseldorf University Press, 239 - 266.
- Busse, Dietrich (2008c): *Begriffsgeschichte – Diskursgeschichte – Linguistische Epistemologie. Bemerkungen zu den theoretischen und methodischen Grundlagen einer Historischen Semantik in philosophischem Interesse anlässlich einer Philosophie der Person*. In: Alexander Haardt / Nikolaj Plotnikov: *Diskurse der Personalität: Die Begriffsgeschichte der ‚Person‘ aus deutscher und russischer Perspektive*. München: Fink, 115 – 142.
- Busse, Dietrich (2005): *Architekturen des Wissens. Zum Zusammenhang von Semantik und Epistemologie*. In: Ernst Müller (Hrsg.): *Begriffsgeschichte im Umbruch*. (Archiv für Begriffsgeschichte, Sonderheft) Hamburg: Meiner, 85 - 99.
- Busse, Dietrich (2009): *Semantik. Eine Einführung*. (= UTB 3280 LIBAC Linguistik Bachelor) München: Fink.
- Busse, Dietrich (2011): *Juristische Semantik. Grundfragen der juristischen Interpretationstheorie in sprachwissenschaftlicher Sicht*. 2. Auflage. Berlin: Duncker & Humblot. [1. Auflage 1993]
- Busse, Dietrich (2011): „Begriff.“ In: P.J. Brenner / F. Reinalter (Hrsg.): *Lexikon der Geisteswissenschaften*. Köln / Weimar / Wien: Böhlau, 31 - 39.
- Busse, Dietrich (2012): *Frame-Semantik – Ein Kompendium*. Berlin / Boston: de Gruyter.
- Fillmore, Charles J. (1968): *The Case for Case*. In: Emmon Bach / Robert T. Harms (eds.): *Universals in Linguistic Theory*. New York: Holt, Rinehart & Winston 1968, 1-88. [Teillabdruck in: In: René Dirven / Günter A. Radden (eds.): *Fillmore's Case Grammar. A Reader*. Heidelberg: Groos 1987, 21-34. - Dt. Übers. in: Werner Abraham (Hrsg.): *Kasustheorie*. Frankfurt am Main: Athenäum 1971, 1-118.]

- Fillmore, Charles J. (1975): An alternative to checklist theories of meaning. In: Cathy Cogen et al. (eds.): Proceedings of the First Annual Meeting of the Berkeley Linguistics Society. Berkeley: Berkeley Linguistics Society, 123-129.
- Fillmore, Charles J. (1977): Scenes and Frames Semantics. In: A. Zampolli (ed.): Linguistic Structure Processing. Amsterdam, 55 - 81.
- Fillmore, Charles J. (1982): Frame Semantics. In: The Linguistic Society of Korea (ed.): Linguistics in the Morning Calm. Seoul: Hanshin Publishing Corp., 111-137.
- Fillmore, Charles J. (1992): 'Corpus linguistics' vs. 'computer-aided armchair linguistics'. In: Jan Svartvik (ed.): Directions in Corpus Linguistics (= Proceedings of 1991 Nobel Symposium on Corpus Linguistics). Berlin / New York: Mouton de Gruyter, 35-60.
- Fillmore, Charles J. / Srinu Narayanan / Collin F. Baker / Miriam R. L. Petruck (2002): FrameNet Meets the Semantic Web: A DAML+OIL Frame Representation. In: Proceedings of the The Eighteenth National Conference on Artificial Intelligence. Edmonton, Canada. [<http://framenet.icsi.berkeley.edu/~framenet/papers/semweblr.pdf>]
- Fillmore, Charles (2006): Frame Semantics. In: Keith Brown (ed.): Encyclopedia of Language and Linguistics. 2nd Edition. Amsterdam: Elsevier, 613-620.
- Haller, R. / Mittelstrass, J. (1971): Art. ‚Begriff‘. In: Joachim Ritter (Hrsg.): Historisches Wörterbuch der Philosophie Bd. 1. Darmstadt, 780—787.
- Humboldt, Wilhelm von (1820) „Ueber das vergleichende Sprachstudium“ In: Ders. 1985.
- Humboldt, Wilhelm von (1985): Über die Sprache. Ausgewählte Schriften. Herausgegeben von Jürgen Trabant. München.
- Husserl, Edmund (1913): Logische Untersuchungen. Bd. II / 1. Sechste Auflage. Tübingen 1980. (Nachdruck der zweiten umgearbeiteten Auflage 1913; zuerst 1901)
- Minsky, Marvin (1974): 'A Framework for Representing Knowledge.' In: Artificial Intelligence Memo No. 306, (M.I.T. Artificial Intelligence Laboratory.) [Reprint in: Patrick H. Winston (ed.): The Psychology of Computer Vision. (New York: McGraw-Hill, 1975, 211-277)]
- Minsky, Marvin (1986): The Society of Mind. New York: Simon and Schuster. [Dt.: Mentopolis. Stuttgart: Klett-Cotta, 1990]
- Peirce, Charles Sanders (1965): Collected papers of Charles Sanders Peirce. Hg. v. Ch. Hartshorne u. P. Weiss. Cambridge.
- Peirce, Ch. S. (1993): Phänomen und Logik der Zeichen. Hg. u. übers. v. H. Pape. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Schank, Roger C. / Robert P. Abelson (1977): Scripts, Plans, Goals and Understanding: An Inquiry into Human Knowledge Structures. (Hillsdale, N.J: Lawrence Erlbaum Associates.)
- Tesnière, Lucien (1959): Eléments de syntaxe structurale. Paris. [Dt.: Grundzüge der strukturalen Syntax. Hg. und übers. von U. Engel. Stuttgart 1980] [Auszüge in: Ludger Hoffmann (Hrsg.): Sprachwissenschaft. Ein Reader. Berlin: de Gruyter 1996, 517 -542]
- Wahrig, Gerhard (1979): Deutsches Wörterbuch. Gütersloh.
- Wittgenstein, Ludwig (1970): Über Gewißheit. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Wittgenstein, Ludwig (1971): Philosophische Untersuchungen. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Ziem, Alexander (2008): Frames und sprachliches Wissen. Kognitive Aspekte der semantischen Kompetenz. Berlin: de Gruyter